

Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung

Optionsscheine

bezogen auf

**Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Aktienindizes, Wechselkurse, Rohstoffe,
Futures-Kontrakte**

Datum der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung ist der 8. Mai 2013.

Die Zusammenfassung und die Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 8. Mai 2013 bilden zusammen mit dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013, einschließlich etwaiger Nachträge, (das "Registrierungsformular") einen dreiteiligen Basisprospekt (alle Dokumente zusammen der "Dreiteilige Basisprospekt" oder der "Prospekt").

Die den Dreiteiligen Basisprospekt bildenden Dokumente, etwaige Nachträge hierzu und die endgültigen Bedingungen werden in Papierform unter der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten sowie auf der Website des Emittenten (www.citifirst.com) veröffentlicht.

Bei dem Dreiteiligen Basisprospekt handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 und Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung (die "Prospektverordnung"). Zuständige Behörde für die Billigung des Dreiteiligen Basisprospekts ist gemäß § 6 und § 13 Wertpapierprospektgesetz die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") bezüglich einzelner Serien von Optionsscheinen, welche unter diesem Dreiteiligen Basisprospekt begeben werden, werden bei der BaFin hinterlegt. Jegliche Anlageentscheidung betreffend die Optionsscheine sollte auf Grundlage des Dreiteiligen Basisprospekts als Ganzem (d. h. der Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars, jeweils inklusive etwaiger Nachträge) und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), außer im Falle einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person ist, als abgegeben.

Inhaltsverzeichnis

A. ZUSAMMENFASSUNG.....	6
Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise	6
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber	7
Abschnitt C – Wertpapiere.....	11
Abschnitt D – Risiken	23
Abschnitt E – Angebot	34
B. WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	38
I. RISIKOFAKTOREN VON OPTIONSSCHEINEN.....	38
1. Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen	38
2. Produktbezogene Risikofaktoren.....	48
Produkt Nr. 1: Besondere Risikofaktoren von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen.....	48
Produkt Nr. 2: Besondere Risikofaktoren von klassischen Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out.....	50
Produkt Nr. 3 bzw. Produkt Nr. 4: Besondere Risiken von Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out.....	57
Produkt Nr. 5: Besondere Risiken von Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheinen	61
Produkt Nr. 6: Besondere Risiken von Digital Optionsscheinen.....	61
Produkt Nr. 7: Besondere Risiken von Straddle Optionsscheinen.....	61
Produkt Nr. 8: Besondere Risiken von Barrier Optionsscheinen (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine).....	62
3. Basiswertbezogene Risikofaktoren	63
4. Risiko von Interessenkonflikten.....	67
II. BESCHREIBUNG DER OPTIONSSCHEINE	69
1. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen	69
2. Angaben zur Funktionsweise der Optionsscheine.....	73
Produkt Nr. 1: Beschreibung der klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheine	73
Produkt Nr. 2: Beschreibung der Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out.....	75
Produkt Nr. 3: Beschreibung der Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out	76
Produkt Nr. 4: Beschreibung der Mini Future Optionsscheine	77

Produkt Nr. 5: Beschreibung der Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheine	78
Produkt Nr. 6: Beschreibung der Straddle Optionsscheine	79
Produkt Nr. 7: Beschreibung der Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine.....	80
Produkt Nr. 8: Beschreibung der Barrier Optionsscheine (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine)	80
III. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN	83
1. Emissionsbezogene Bedingungen	84
<i>Teil A. Produktbezogene Bedingungen</i>	84
Produkt Nr. 1: Produktbezogene Bedingungen für klassische (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheine	84
Produkt Nr. 2: Produktbezogene Bedingungen für Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out	89
Produkt Nr. 3: Produktbezogene Bedingungen für Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out.....	95
Produkt Nr. 4: Produktbezogene Bedingungen für Mini Future Optionsscheinen.....	102
Produkt Nr. 5: Produktbezogene Bedingungen für Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheinen	110
Produkt Nr. 6: Produktbezogene Bedingungen für Straddle Optionsscheinen	113
Produkt Nr. 7: Produktbezogene Bedingungen für Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheinen	116
Produkt Nr. 8: Produktbezogene Bedingungen für Optionsscheine (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine).....	119
Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen	125
Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Index als Basiswert.....	125
Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert	128
Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von Wechselkursen als Basiswert.....	131
Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von Rohstoffen als Basiswert	133
Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von Futures-Kontrakten als Basiswert.....	136
2. Allgemeine Bedingungen	140
IV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	147
V. BESTEUERUNG	162
VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	164
VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG	167
1. Verantwortung für die Wertpapierbeschreibung	167

2. Informationen von Seiten Dritter	167
3. Art der Veröffentlichung	167
4. Bereitstellung von Unterlagen	167
5. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	167
UNTERSCHRIFTEN	U-1

A. ZUSAMMENFASSUNG

Die folgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen bezüglich der Optionsscheine, die unter dem Dreiteiligen Basisprospekt begeben werden können. Die Zusammenfassung der einzelnen Emission der Optionsscheine wird in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein und ausschließlich die für die jeweilige Emission von Optionsscheinen relevanten Optionen enthalten. Weiterhin werden in der Zusammenfassung der einzelnen Emission die in der nachfolgenden Zusammenfassung enthaltenen Leerzeichen ("•"), die für die konkrete Emission relevant sind, ausgefüllt werden.

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Schlüsselinformationen". Diese Schlüsselinformationen sind in den nachfolgenden Abschnitten A – E gegliedert und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Schlüsselinformationen, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, ist die Nummerierung zum Teil nicht durchgängig und es kann zu Lücken kommen. Auch wenn eine Schlüsselinformation aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieser Schlüsselinformation keine relevante Information zu geben ist. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "Nicht anwendbar".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Diese Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Citigroup Global Markets Deutschland AG (der " Emittent ") und der Optionsscheine, die unter dem Dreiteiligen Basisprospekt begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Dreiteiligen Basisprospekt zu verstehen, der aus dieser Zusammenfassung, dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013 inklusive etwaiger Nachträge und der Wertpapierbeschreibung der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 8. Mai 2013 besteht. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Emittent kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dreiteiligen Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.	
A.2	– Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf Deutschland erteilt.]

		<p>[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [●]. Die individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf Deutschland erteilt.]</p> <p>[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [●].]</p> <p>[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Dreiteiligen Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz] [<i>Angebotsfrist einfügen</i>: ●] erfolgen.]</p> <p>Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.</p>
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantgeber		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Citigroup Global Markets Deutschland AG.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<p>Sitz</p> <p>Frankfurt am Main; die Adresse der Citigroup Global Markets AG lautet Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon +49 (0)69-1366-0).</p> <p>Rechtsform und Rechtsordnung</p> <p>Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht.</p> <p>Ort der Registrierung</p> <p>Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	<p>Für die Entwicklung der Weltwirtschaft erwartet die Bank 2013 einen leichten Anstieg der Wachstumsrate von 2,5% auf 2,6%. 2014 sollte das Wachstum auf 3,2% ansteigen. Die Abschwächung des Weltwirtschaftswachstums hatte ihren Grund vor allem in der Wachstumsverlangsamung in den Industrieländern. Für die Industrieländer erwartet die Bank 2013 ein moderates Wachstum von 1,0% mit einem leichten Anstieg auf 1,6% in 2014.</p> <p>Insgesamt erwartet die Bank weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Weltregionen.</p> <p>In der Eurozone erwartet die Bank eine leichte Rezession (die Wachstumsvorhersagen der Bank liegen bei -0,6% und -0,4% für 2013 und 2014). Die anhaltende Staatsschuldenkrise sowie die hohe Verschuldung im Privatsektor in den europäischen Peripheriestaaten werden hierfür als</p>

		<p>Ursachen gesehen. Es wird erwartet, dass die EZB auch weiterhin stabilisierend in die Märkte eingreifen und in Abhängigkeit von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung im Euroraum im 2. Quartal 2013 einen weiteren Zinsschritt vornehmen wird, dem ein voraussichtlich letzter Zinsschritt nach unten im Verlauf des zweiten Halbjahrs folgen könnte. Die Bank sieht es als wahrscheinlich an, dass Südeuropa bzw. Irland nicht schnell auf einen nachhaltigen gemeinsamen Fiskalpfad kommen werden. Falls die Kernländer in der Zukunft nicht mehr bereit sein sollten im größeren Ausmaß die Peripherieländer zu unterstützen, könnte es zu einer Reihe von Schuldenumstrukturierungen (wahrscheinlich durch längere Laufzeiten und Zinsermäßigungen) kommen, jedoch wohl nicht vor 2015. Für den Bereich Optionsscheine und Zertifikate erwartet der Geschäftsbereich weiterhin starken Wettbewerb unter den führenden Emissionshäusern. Es werden weitere regulatorische Anforderungen erwartet, die fristgerecht in den Geschäftsbetrieb integriert werden müssen.</p> <p>Auf Grund der Prognosen der einzelnen Geschäftsbereiche und eines restriktiven Kostenmanagements rechnet die Bank für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 weiterhin mit einem positiven Gesamtergebnis.</p>
B.5	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Aktiengesellschaft firmierenden Emittenten erfolgt durch den Vorstand. Der Emittent wird zu 100% von der deutschen Holdinggesellschaft, der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG mit Sitz in Frankfurt am Main, gehalten.</p> <p>Die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist außerdem Stiller Gesellschafter des Emittenten mit einer Kapitaleinlage in Höhe von Euro 122.710.051,49 per 30. November 2012. Persönlich haftender Gesellschafter der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist die Citigroup Global Markets Finance LLC (USA). Alleiniger Kommanditist ist die Citi Overseas Investment Bahamas Inc.</p> <p>Sämtliche Aktien der Citigroup Global Markets Finance LLC werden von der Citi Overseas Investment Bahamas Inc. gehalten, deren Alleinaktionär die Citibank Overseas Investment Corporation (USA) ist. Diese Gesellschaft wiederum wird zu 100% von der Citibank, N.A. (USA) gehalten; die Citibank, N.A. (USA) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citicorp (USA), die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup, Inc. (USA) ist.</p>
B.9	<p>Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.</p>	<p>Nicht anwendbar; der Emittent hat keine Gewinnprognose oder –schätzung in den Basisprospekt aufgenommen.</p>
B.10	<p>Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen</p>	<p>Der Jahresabschluss des Emittenten für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2011 bis zum 30. November 2012 wurde vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p>

	Finanzinformationen.																																																										
B.12	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.</p> <p>Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	<p>Wesentliche Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Deutschland AG</p> <p>Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen des Geschäftsjahres, welche dem geprüften Jahresabschluss 2012 entnommen wurden, aufgegliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Vorjahreszahlen dargestellt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.11.2012 in Mio. Euro</th> <th>Vorjahr in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>9.543</td> <td>8.690</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsvolumen</td> <td>11.162</td> <td>10.163</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>590</td> <td>588</td> </tr> <tr> <td>Kreditportfolio</td> <td>5.365</td> <td>5.196</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Mitarbeiter</td> <td>348</td> <td>361</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>01.12.2011 - 30.11.2012 in Mio. Euro</th> <th>Vorjahr in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsergebnis aus dem operativen Geschäft</td> <td>11</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>Provisionserträge aus Vermittlungsgeschäft</td> <td>111</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>Provisionserträge aus Effektengeschäft</td> <td>18</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>Nettoertrag des Handelsbestandes</td> <td>25</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Allgemeiner Verwaltungsaufwand</td> <td>161</td> <td>137</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.11.2012 in Mio Euro (geprüft)</th> <th>Vorjahr in Mio Euro (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gezeichnetes Kapital</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> Aktienkapital</td> <td>210,6</td> <td>210,6</td> </tr> <tr> <td> Stille Einlage</td> <td>122,7</td> <td>122,7</td> </tr> <tr> <td>Kapitalrücklage</td> <td>195,8</td> <td>193,8</td> </tr> <tr> <td>Gesetzliche Rücklage</td> <td>33,0</td> <td>33,0</td> </tr> <tr> <td>Andere Gewinnrücklagen</td> <td>27,9</td> <td>27,9</td> </tr> </tbody> </table>		30.11.2012 in Mio. Euro	Vorjahr in Mio. Euro	Bilanzsumme	9.543	8.690	Geschäftsvolumen	11.162	10.163	Eigenkapital	590	588	Kreditportfolio	5.365	5.196	Anzahl der Mitarbeiter	348	361		01.12.2011 - 30.11.2012 in Mio. Euro	Vorjahr in Mio. Euro	Zinsergebnis aus dem operativen Geschäft	11	29	Provisionserträge aus Vermittlungsgeschäft	111	96	Provisionserträge aus Effektengeschäft	18	17	Nettoertrag des Handelsbestandes	25	60	Allgemeiner Verwaltungsaufwand	161	137		30.11.2012 in Mio Euro (geprüft)	Vorjahr in Mio Euro (geprüft)	Gezeichnetes Kapital			Aktienkapital	210,6	210,6	Stille Einlage	122,7	122,7	Kapitalrücklage	195,8	193,8	Gesetzliche Rücklage	33,0	33,0	Andere Gewinnrücklagen	27,9	27,9
	30.11.2012 in Mio. Euro	Vorjahr in Mio. Euro																																																									
Bilanzsumme	9.543	8.690																																																									
Geschäftsvolumen	11.162	10.163																																																									
Eigenkapital	590	588																																																									
Kreditportfolio	5.365	5.196																																																									
Anzahl der Mitarbeiter	348	361																																																									
	01.12.2011 - 30.11.2012 in Mio. Euro	Vorjahr in Mio. Euro																																																									
Zinsergebnis aus dem operativen Geschäft	11	29																																																									
Provisionserträge aus Vermittlungsgeschäft	111	96																																																									
Provisionserträge aus Effektengeschäft	18	17																																																									
Nettoertrag des Handelsbestandes	25	60																																																									
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	161	137																																																									
	30.11.2012 in Mio Euro (geprüft)	Vorjahr in Mio Euro (geprüft)																																																									
Gezeichnetes Kapital																																																											
Aktienkapital	210,6	210,6																																																									
Stille Einlage	122,7	122,7																																																									
Kapitalrücklage	195,8	193,8																																																									
Gesetzliche Rücklage	33,0	33,0																																																									
Andere Gewinnrücklagen	27,9	27,9																																																									

		<p>Darüber hinaus wurde im Zuge der Einführung des BilMoG gem. § 340g HGB ein Sonderposten (Fonds für allgemeine Bankrisiken) in Höhe von EUR 9,4 Mio. (im Vorjahr EUR 6,6 Mio.) gebildet.</p> <p>Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel gemäß BIZ setzen sich aus Kernkapital und Ergänzungskapital (nachrangige Verbindlichkeiten) nach Feststellung wie folgt zusammen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.11.2012 in Mio. Euro</th> <th>Vorjahr in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td> <td>590,0</td> <td>588,0</td> </tr> <tr> <td>Abzüglich Immaterielle Vermögensgegenstände</td> <td>0</td> <td>-1,2</td> </tr> <tr> <td>Kernkapital</td> <td>599,3</td> <td>594,3</td> </tr> <tr> <td>Ergänzungskapital</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Eigenmittel</td> <td>599,3</td> <td>594,3</td> </tr> <tr> <td>Kapitalquoten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kernkapitalquote in %</td> <td>33,6</td> <td>29,3</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkapitalquote in %</td> <td>33,6</td> <td>29,3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Trotz der Schuldenkrise im Euroraum und den damit verbundenen Schwankungen an den internationalen Kapitalmärkten hat die Citigroup Global Markets Deutschland AG im abgelaufenen Geschäftsjahr erneut ein positives Ergebnis erwirtschaftet.</p> <p>Der Emittent erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 30. November 2012 gegeben hat.</p> <p>Weiterhin erklärt der Emittent, dass seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 30. November 2012 keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition eingetreten sind.</p>		30.11.2012 in Mio. Euro	Vorjahr in Mio. Euro	Bilanzielles Eigenkapital	590,0	588,0	Abzüglich Immaterielle Vermögensgegenstände	0	-1,2	Kernkapital	599,3	594,3	Ergänzungskapital	0,0	0,0	Eigenmittel	599,3	594,3	Kapitalquoten			Kernkapitalquote in %	33,6	29,3	Gesamtkapitalquote in %	33,6	29,3
	30.11.2012 in Mio. Euro	Vorjahr in Mio. Euro																											
Bilanzielles Eigenkapital	590,0	588,0																											
Abzüglich Immaterielle Vermögensgegenstände	0	-1,2																											
Kernkapital	599,3	594,3																											
Ergänzungskapital	0,0	0,0																											
Eigenmittel	599,3	594,3																											
Kapitalquoten																													
Kernkapitalquote in %	33,6	29,3																											
Gesamtkapitalquote in %	33,6	29,3																											
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind. Allerdings erwägt die Citigroup derzeit Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Organisationsstruktur. In diesem Zusammenhang könnte es zur Übertragung aller Anteile am Emittenten an die und anschließend zur Verschmelzung des Emittenten auf die Citibank International plc. kommen, die dadurch alle Rechte und Pflichten des Emittenten übernehmen würde. Citibank International plc. würde infolge der Verschmelzung die Rolle des Emittenten übernehmen.																											
B.14	B.5 sowie: Ist der Emittent von	Die Citigroup Global Markets Finance Corporation als deutsche Holdinggesellschaft hält 100% der Aktien des Emittenten. Gemäß § 17 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird von einem in Mehrheitsbesitz																											

	anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	stehenden Unternehmen vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Der Emittent betreibt das Corporate & Investment Banking-Geschäft und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange, Equities und Derivatives, sowie Global Transaction Services; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren insbesondere Privatkunden sind. Seit Ende 2012 zählt der Emittent auch die Citi Private Bank - Family Office Coverage Germany und das Covered Bond Research zu seinen Geschäftsbereichen.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Neben der beschriebenen Einbindung des Emittenten in den Konzern der Citigroup Inc. besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der direkten Muttergesellschaft des Emittenten.</p> <p>Danach hat der Emittent die Leitung seines Unternehmens seiner direkten Muttergesellschaft unterstellt. Die direkte Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, dem Emittenten Weisungen zu erteilen.</p> <p>Ferner ist der Emittent nach dem Vertrag verpflichtet, seinen gesamten Gewinn an seine direkte Muttergesellschaft abzuführen. Im Gegenzug ist die direkte Muttergesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag des Emittenten nach näherer Bestimmung des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auszugleichen.</p>
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Art/Form der Optionsscheine</p> <p>Optionsscheine sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheins zur Folge haben. Gleichzeitig sind mit Optionsscheinen aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt sich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei günstigen, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren. Der in Bezug auf einen Optionsschein bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.</p> <p>[Jede Serie der] [Die] Optionsscheine [wird] [werden] durch einen Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der bei der Zentralen Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung</p> <p>ISIN: [●]</p>

		WKN: [●]
C.2	Währung der Wertpapieremission.	[Für die jeweilige Serie von Optionsscheinen ●] [<i>Währung einfügen</i> : ●]
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Jeder Optionsschein [einer Serie von Optionsscheinen] ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Wertpapiersammelbank übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte.	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>[Die jeweilige Serie von Optionsscheinen] [Die Optionsscheine] [unterliegt] [unterliegen] deutschem Recht.</p> <p>Mit den Optionsscheinen verbundene Rechte</p> <p>Jeder Optionsschein gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf den Zahlungsbetrag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben.</p> <p>Status der Optionsscheine</p> <p>[Die jeweilige Serie von Optionsscheinen] [Die Optionsscheine] [begründet] [begründen] unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Der Emittent ist unter den in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Optionsscheine und zu Anpassungen der Optionsscheinbedingungen berechtigt.</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	<p>[Es ist beantragt worden, die Optionsscheine [in den Handel] zum [geregelten] [Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [und] [Stuttgarter] [●] Börse[, die [[kein] [ein] geregelter Markt][[keine] geregelten Märkte] im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG [ist][sind],] [zuzulassen][einzubeziehen]. [Die Optionsscheine sind am [geregelten] [●] Markt der [●] Wertpapierbörse zugelassen, der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind.]</p> <p>[Die Zulassung der Optionsscheine zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]</p>
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der	<p>[Beschreibung der Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart</p> <p>Mit Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p>

	<p>Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.</p>	<p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart]</p> <p>Mit Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.</p> <p>Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am, Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart]</p> <p>Mit Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart]</p>
--	--	---

	<p>Mit Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.</p> <p>Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Turbo Bull Optionsscheine mit Knock-Out</p> <p>Mit Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Turbo Bull Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Turbo Bull Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Beschreibung der Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out</p> <p>Mit Turbo Bear Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven</p>
--	---

	<p>Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Turbo Bear Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Turbo Bear Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Beschreibung der Open End Turbo Bull Optionsscheine mit Knock-Out</p> <p>Mit Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Open End Turbo Bull Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.</p> <p>Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Open End Turbo Bull Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.]</p>
--	--

	<p>[Beschreibung der Open End Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out</p> <p>Mit Open End Turbo Bear Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Open End Turbo Bear Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.</p> <p>Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Open End Turbo Bear Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Beschreibung der Mini Future Long Optionsscheine</p> <p>Mit Mini Future Long Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Long Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.</p> <p>Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis</p>
--	--

	<p>überschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt der Mini Future Long Optionsschein mit Knock-Out wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Mini Future Short Optionsscheine</p> <p>Mit Mini Future Short Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Short Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.</p> <p>Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis unterschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter</p>
--	---

	<p>Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten höchsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt der Mini Future Short Optionsschein mit Knock-Out wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Capped Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart</p> <p>Mit Capped Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren, wobei die Partizipation an Kursgewinnen des Basiswerts durch den sog. Cap begrenzt ist.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Capped Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter den Basispreis fällt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet, maximal jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus Cap und Basispreis [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Capped Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart</p> <p>Mit Capped Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren, wobei die Partizipation an Kursverlusten des Basiswerts durch den sog. Cap begrenzt ist.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Capped Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über den Basispreis steigt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet, maximal jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus Basispreis und Cap [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Straddle Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart</p> <p>Mit Straddle Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt)</p>
--	---

	<p>an der positiven und negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Straddle Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte absolute Differenz zwischen dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und dem jeweiligen Basispreis [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf dem Basispreis, verfällt der Straddle Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Digital Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart]</p> <p>Mit Digital Call Optionsscheinen können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts einen festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten sog. Digitalen Zielbetrag entspricht.</p> <p>Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Digital Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter den Basispreis fällt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Digital Call Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Digital Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart]</p> <p>Mit Digital Put Optionsscheinen können Anleger von der Entwicklung des Basiswerts einen festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten sog. Digitalen Zielbetrag entspricht.</p> <p>Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über den Basispreis steigt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis, verfällt der Digital Put Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Up-and-Out-Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart]</p> <p>Mit Up-and-Out-Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis)</p>
--	--

	<p>des Up-and-Out-Call Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Up-and-Out-Call Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Beschreibung der Up-and-Out-Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart]</p> <p>Mit Up-and-Out-Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Up-and-Out-Call Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.</p> <p>Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist bzw. spätestens am Fälligkeitstag erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere bzw. liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Up-and-Out-Call Optionsschein wertlos.]</p> <p>[Beschreibung der Down-and-Out-Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart]</p> <p>Mit Down-and-Out-Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p>
--	--

		<p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Down-and-Out-Put Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Down-and-Out-Put Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Beschreibung der Down-and-Out-Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart</p> <p>Mit Down-and-Out-Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Down-and-Out-Put Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.</p> <p>Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist bzw. spätestens am Fälligkeitstag erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet [umgerechnet in die Auszahlungswährung]. Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts [zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [oder] [eines Beobachtungstags] innerhalb der Beobachtungsstunden] [bzw.] [zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt] (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere bzw. liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Down-and-Out-Put Optionsschein wertlos.]</p>
C.16	Verfallstag oder	Fälligkeitstag: [●]

	Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Ausübungstag(e): [●] [Bewertungstage: ●] Bewertungstag: [●]
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	[Bei Optionsscheinen mit automatischer Ausübung, d. h. europäischer Ausübungsart wird der Emittent einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen.] [Bei Optionsscheinen mit [jederzeitigem] Ausübungsrecht durch den Optionsscheininhaber[, d. h. bei amerikanischer Ausübungsart] wird der Emittent einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen.] Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.
C.18	Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	[Bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart kann das Optionsrecht von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt ("Automatische Ausübung" genannt).] [Bei Optionsscheinen mit [amerikanischer][dieser] Ausübungsart muss der Optionsscheininhaber zur Ausübung des Optionsrechts innerhalb der Ausübungsfrist eine wirksame Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle abgegeben und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, an den Emittenten auf sein Konto bei Clearstream Frankfurt oder bei Clearstream Luxemburg oder an Euroclear übertragen haben. Sofern das Optionsrecht nicht wirksam innerhalb der Ausübungsfrist ausgeübt wird und der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt ("Automatische Ausübung" genannt).]
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzpreis am Bewertungstag: [●]
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und	Typ: [Aktie] [aktienvertretende Wertpapiere] [Aktienindex] [Wechselkurs] [Rohstoff] [Futures-Kontrakt]

	Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	[WKN: ●] [ISIN: ●] [Emittent: ●] [Basiswert: ●] [Maßgebliche Börse: ●] [[Maßgeblicher]Referenzmarkt: ●] [Maßgeblicher Indexberechner: ●] [Reutersseite: ●] [Internetseite: ●]
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	<p>Risiko der ausbleibenden oder eingeschränkten Preisstellung durch den Emittenten</p> <p>Sollte der Emittent seine freiwillige Absicht, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen, einschränken oder ganz aufgeben, besteht die Gefahr, sofern niemand sonst Kurse für die Optionsscheine stellt, dass Anleger die Endfälligkeit der Optionsscheine abwarten oder, sofern eine vorzeitige Ausübung möglich ist, das Optionsrecht ausüben müssen.</p> <p>Liquiditätsrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag</p> <p>Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage oder willens ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.</p> <p>Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup</p> <p>Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer-Pricing aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von der Bank in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit</p>

	<p>der Citigroup Global Markets Limited, London sowie der Citibank, N.A., London.</p> <p>Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.</p> <p>Risiken im Kreditgeschäft</p> <p>Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden mit "investment grade" Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.</p> <p>Zinsänderungsrisiko</p> <p>Die Beurteilung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos des Emittenten erfolgt im Bereich Risk-Treasury. Zinsänderungsrisiken des Emittenten können im mittel- und langfristigen Bereich in Wertpapierpositionen des Liquiditätsbestandes entstehen, falls diese nicht durch Absicherungsgeschäfte in Form von Zinstauschvereinbarungen abgesichert wurden. Gleiches gilt für mittel- und langfristige Kredite, die der Emittent gewährt. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern, kann sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.</p> <p>Operationelles Risiko</p> <p>Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.</p> <p>Steuerliche Risiken</p> <p>Die dem Emittenten erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.</p> <p>Allgemeine Betriebsrisiken</p>
--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Abwicklungsrisiko Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene des Emittenten widersprechen. • Informationsrisiko Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden. • Reputationsrisiko Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen. • Personalrisiko Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen. • Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. • Betrugsrisiken Hierbei handelt es sich sowohl um interne- wie externe Betrugsrisiken wie Bestechung, Insiderhandel, den Diebstahl von Daten.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. Diese müssen einen Risikohinweis darauf	<p><u>Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen</u></p> <p>Risiko eines Totalverlusts</p> <p>Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Kapitalanlage. Bei ihnen ist das Risiko des Verlustes, bis hin zum Totalverlust, des</p>

	<p>enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.</p>	<p>eingesetzten Kapitals zuzüglich der eingesetzten Transaktionskosten und gegebenenfalls Kreditkosten besonders hoch.</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten der Optionsscheine</p> <p>Sofern der Emittent insolvent werden sollte, können Anleger einen Verlust bis hin zum Totalverlust erleiden. Die Optionsscheine sind als Inhaberpapiere nicht vom Schutzbereich der Einlagensicherung umfasst.</p> <p>Risiko aufgrund von überproportionalen Schwankungen der Preise von Optionsscheinen (Hebeleffekt)</p> <p>Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheins zur Folge haben. Gleichzeitig sind mit Optionsscheinen aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden.</p> <p>Risiko im Fall eines fehlenden oder nicht funktionierenden Sekundärmarkts in den Optionsscheinen bzw. der eingeschränkten Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten</p> <p>Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit des Optionsscheins zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können. Vielmehr sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse nur innerhalb der Spanne von Ankaufs- und Verkaufskursen des Emittenten, sofern vorhanden, realisiert werden kann und dass ihre Börsenorder direkt oder indirekt gegen den Emittenten ausgeführt wird.</p> <p>Risiko im Zusammenhang mit der Einstellung des Sekundärmarkts unmittelbar vor Endfälligkeit</p> <p>Der Emittent bzw. die Börse stellen den Handel mit den Optionsscheinen kurz vor deren Bewertungstag ein. Der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag und/oder der anwendbare Wechselkurs, die beide für die Bestimmung des Auszahlungsbetrages der Optionsscheine maßgeblich sind, können sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Fälligkeitstag noch ändern, was zu Ungunsten des Anlegers sein kann. Es besteht ein besonderes Risiko, dass eine Barriere erstmalig kurz vor der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.</p> <p>Währungsrisiko bezüglich des inneren Werts der Optionsscheine</p> <p>Das Anlageergebnis unterliegt einem Währungsrisiko, wenn der zugrunde liegende Basiswert der Optionsscheine in einer anderen Währung ausgedrückt wird als der Währung, in der der Auszahlungsbetrag ausbezahlt wird (Auszahlungswährung).</p> <p>Risiko im Zusammenhang mit Marktstörungen</p> <p>Sollte es bei der Ausübung zu Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert kommen, ist der Emittent berechtigt, den Bewertungstag für den</p>
--	--	---

	<p>Referenzpreis der Ausübung zu verschieben. Hieraus kann Anlegern ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern der Basiswert sich während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung des Inneren Werts in die Auszahlungswährung in eine für den Anleger ungünstige Richtung entwickelt.</p> <p><u>Produktbezogene Risikofaktoren</u></p> <p>[Risiko im Zusammenhang mit dem Zeitwertverlust von Optionsscheinen in Abhängigkeit von deren Restlaufzeit]</p> <p>Der Preis von Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag (falls positiv) [zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis (Call Optionsscheine)] [bzw.] [zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswerts (Put Optionsscheine)]. Die Höhe des Zeitwerts hingegen wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) bestimmt.]</p> <p>[Risiken im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten]</p> <p>Zu den weiteren wertbestimmenden Faktoren auf den Preis der Optionsscheine gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.</p> <p>Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts im Falle eines Call Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Put Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.]</p> <p>[Risiko von Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto Optionsscheine)]</p> <p>[Der Preis von Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto-Optionsscheine) kann vor Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren auf Wechselkursschwankungen reagieren.]</p> <p>[Bei Open End Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto-Optionsscheine), wird der Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag zunächst</p>
--	--

	<p>ohne Berücksichtigung von Wechselkursrisiken aufgrund des bei Ausgabe festgelegten Quanto-Umrechnungskurses berechnet, jedoch in einem zweiten Schritt um die seit Begebung beim Emittenten aufgelaufenen Nettokosten der Quanto-Währungsabsicherung vermindert bzw. im Falle von Nettoerträgen erhöht.]]</p> <p>[Risiko im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out</p> <p>Bei Optionsscheinen mit Knock-Out kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen.]</p> <p>[Risiko durch Eintritt eines Knock-Out Ereignisses außerhalb der Handelszeiten im Sekundärmarkt</p> <p>Anleger sind grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Knock-Out Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, an dem die Optionsscheine üblicherweise gehandelt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten, an denen die Optionsscheine gehandelt werden, von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird.]</p> <p><i>[Im Fall von Turbo Optionsscheinen, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht, gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts durch den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses</p> <p>Bei Turbo [Bull] [bzw.] [Bear] Optionsscheinen endet die Laufzeit mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts [innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums] [oder] [zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt] der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins [entspricht oder diese unterschreitet (Bull)] [bzw.] [dieser entspricht oder diese überschreitet (Bear)]. Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erleiden Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals.]</p> <p><i>[Im Fall von Turbo Optionsscheinen, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko von Preissprüngen im Basiswert nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss ohne direktes Gap-Risiko), gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts durch den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses</p> <p>Bei Turbo [Bull] [bzw.] [Bear] Optionsscheinen endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den</p>
--	--

	<p>Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts [innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums] [oder] [zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt] der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins [entspricht oder diese unterschreitet (Bull)] [bzw.] [entspricht oder diese überschreitet (Bear)]. Anleger erleiden bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz ihres eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrages entspricht.]</p> <p><i>[Im Fall von Turbo Optionsscheinen, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-Risiko), gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts durch den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses</p> <p>Bei Turbo [Bull] [bzw.] [Bear] Optionsscheinen endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts [innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums] [oder] [zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt] der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins [entspricht oder diese unterschreitet (Bull)] [bzw.] [entspricht oder diese überschreitet (Bear)].</p> <p>Anleger erleiden bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrages entspricht. Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.]</p> <p><i>[Im Fall von Turbo Optionsscheinen:</i></p> <p>Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität</p> <p>Bei Turbo Optionsscheinen wird der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst, zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Aus Sicht des Anlegers ist die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.</p> <p>Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)</p> <p>Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden</p>
--	---

	<p>Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko.]</p> <p>[Risiko der Ausübung der Optionsscheine und Kündigungsrecht des Emittenten]</p> <p>Bei Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out besteht das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder mit wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber oder durch eine Kündigung sämtlicher Optionsscheine durch den Emittenten oder bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine, sofern die Optionsscheinbedingungen eine vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine vorsehen.]</p> <p>[Risiko des Totalverlusts infolge eines Knock-Out und Risiko aus der Auflösung der Absicherungsposition des Emittenten]</p> <p>Sofern es sich bei den Optionsscheinen um Open End Turbo [Bull] [bzw.] [Bear] Optionsscheine mit Knock-Out handelt, endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums der Knock-Out Barriere des Open End Turbo Optionsscheines [entspricht oder diese unterschreitet (Bull)] [bzw.] [entspricht oder diese überschreitet (Bear)]. Bei Open End Turbo [Bull] [bzw.] [Bear] Optionsscheinen mit Knock-Out erleiden Anleger bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrages entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag wird vom Emittenten unter Berücksichtigung eines ebenfalls vom Emittenten berechnete Hedge-Kurs bestimmt. Da dieser Hedge-Kurs des Basiswerts auch weit [unterhalb (Bull)] [bzw.] [oberhalb (Bear)] der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses Risiko aus der Auflösung der Absicherungsposition (Hedge) des Emittenten. Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.]</p> <p>[Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out]</p> <p>Bei Optionsscheinen mit Knock-Out kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen.]</p> <p>[Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Stopp-Loss Optionsscheine mit Gap-Risiko]</p> <p>Liegen bei Turbo Stopp-Loss Optionsscheinen mit Gap-Risiko Basispreis</p>
--	---

	<p>und Knock-Out Barriere nahe beieinander und bewegt sich der Preis des Basiswerts in einem solchen Falle in Richtung der Knock-Out Barriere und erreicht deren Nähe, so wird das vermehrte Risiko eines vorzeitigen Knock-Out Ereignisses erstmals eine separate quantifizierbare Komponente im Optionspreis. Der Maßstab für die Quantifizierung dieser Komponente im Optionspreis ist die sog. implizite Volatilität. Aus Sicht des Anlegers ist die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere jeweils in enger Nähe zueinander liegen.]</p> <p>[Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen des Basispreises und der Knock-Out Barriere</p> <p>Bei Open End Turbo [Bull] [bzw.] [Bear] Optionsscheinen mit Knock-Out unterliegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine einer laufenden Anpassung. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges) anfallende Finanzierungskosten abzubilden, wird der Basispreis der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert. Anleger sollten beachten, dass der zur Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des Zinsbereinigungsfaktors bestimmte Anpassungsprozentsatz bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten in bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeiträumen signifikant von dem für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum festgelegten Anpassungsprozentsatz abweichen kann.</p> <p>Zudem wird an einem Anpassungstag die für den jeweils folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum maßgebliche Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Optionsscheine stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet.]</p> <p><i>[Im Fall von Capped Optionsscheinen gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko durch die Begrenzung des Auszahlungsbetrags</p> <p>Bei Capped Optionsscheinen ist der bei Fälligkeit eventuell von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag in der Höhe durch einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap begrenzt.]</p> <p><i>[Im Fall von Digital Optionsscheinen gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko des Totalverlusts bei Nichteintritt der Auszahlungsbedingung</p> <p>Bei Digital Optionsscheinen wird der eventuell vom Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag der Höhe nach in den Optionsscheinbedingungen festgelegt. Ob es zur Auszahlung des Auszahlungsbetrages kommt, hängt</p>
--	--

	<p>von davon ab, ob der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis bei Verfall [überschreitet (Call Optionsscheine)] [bzw.] [unterschreitet (Put Optionsscheine)].]</p> <p><i>[Im Fall von Straddle Optionsscheinen gilt zusätzlich der folgende Risikofaktor:</i></p> <p>Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust, wenn sich der Preis des Basiswerts bei Ausübung oder Verfall nahe oder auf dem Basispreis befindet</p> <p>Ein Straddle Optionsschein verliert während seiner Laufzeit regelmäßig dann an Wert, wenn der Preis des Basiswerts sich auf oder nahe beim Basispreis des Optionsscheins befindet. Bei Fälligkeit entsteht ein Totalverlust für den Anleger, wenn der Preis des Basiswerts bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine genau dem Basispreis entspricht.]</p> <p><i>[Im Fall von Barrier Optionsscheinen (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine) gelten zusätzlich die folgenden Risikofaktoren:</i></p> <p>Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses</p> <p>Bei Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen endet die Laufzeit der Barrier Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Barrier Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts [innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums] [oder] [zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt] der Knock-Out Barriere des Barrier Optionsscheins [entspricht oder diese überschreitet (Up-and-Out-Call)] [bzw.] [entspricht oder diese unterschreitet (Down-and-Out-Put)]. Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erleiden Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals.</p> <p>Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität</p> <p>Bei Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen wird der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst, zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Aus Sicht des Anlegers ist die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.</p> <p>Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)</p> <p>Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko.]</p>
--	---

	<p><u>[Basiswertbezogene Risikofaktoren]</u></p> <p>[Risiko in Zusammenhang mit Indizes als Basiswert]</p> <p>Bei auf Indizes bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen.]</p> <p>[Risiko in Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert]</p> <p>Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diese noch abschätzbaren Faktoren können weitere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind.]</p> <p>[Risiko in Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert]</p> <p>Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebot und Nachfrage • Direkte Investitionskosten, Lagerungskosten • Liquidität • Wetter und Naturkatastrophen • Politische Risiken • Besteuerung] <p>[Risiko in Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert]</p> <p>a) Allgemeines</p> <p>Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente.</p> <p>Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken notwendig.</p>
--	---

		<p>b) Rollover</p> <p>Da Futures-Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Open End Optionsscheinen bzw. sofern ein fest definierter Bewertungstag der Optionsscheine nach dem Verfalltermin des Futures-Kontrakts liegt zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("Rollover").</p> <p>Nach Abschluss eines Rollover werden die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine (z. B. Basispreis, Knock-Out Barriere) angepasst.]]</p>
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar; die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Optionsscheinen, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Optionsscheine</p> <p>[Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n]], die unterschiedlich ausgestattet sind,]] angeboten.</p> <p>Das Angebot der Optionsscheine beginnt in Deutschland am [●].]</p> <p>[Die Optionsscheine werden während einer Zeichnungsfrist [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n]], die unterschiedlich ausgestattet sind,]] zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Optionsscheine freihändig verkauft.</p> <p>Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●].]</p> <p>Der Emittent behält sich vor, [die Zeichnungsfrist][das Angebot], gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Optionsscheine erreicht, beendet der Emittent die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]</p> <p>[Der Emittent behält sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]</p> <p>[Insbesondere hängt die Emission der Optionsscheine unter anderem davon ab, ob beim Emittenten bis zum Ende der Zeichnungsfrist gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von</p>

		<p>mindestens [●] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann der Emittent die Emission der Optionsscheine zum Ende der Zeichnungsfrist stornieren.]</p> <p>Anbieter der Optionsscheine [ist][sind]: [●].</p> <p>[Emissionstermin, d. h. Ausgabebetrag ist: [●]]</p> <p>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere</p> <p>Die Optionsscheine dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Optionsscheinen erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Optionsscheine erforderlich sind, eingeholt wurden.</p> <p>Die Optionsscheine sind insbesondere nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), außer im Falle einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person ist, als abgegeben.</p> <p>Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [●].</p> <p>[Nicht anwendbar, beim Erwerb der Optionsscheine entstehen keine Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen.][Beim Erwerb der Optionsscheine entstehen Kosten oder Steuern in Höhe von: <i>[anfallende Kosten und Steuern einfügen: [●].]</i>][Im Hinblick auf diese Optionsscheine gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von [bis zu] [●]%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Optionsscheins im Sekundärmarkt.]</p>
<p>E.4</p>	<p>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.</p>	<p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die Optionsscheine tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Optionsscheine oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene</p>

		<p>Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Optionsscheininhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Optionsscheinen negativ beeinflussen.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Optionsscheine auswirken. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Optionsscheine auswirken.</p> <p>[Anleger sollten beachten, durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen können, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz ggf. von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Optionsscheine mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb der Optionsscheine bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren.]</p> <p><i>[Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf die konkrete Emission einfügen: ●]</i></p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom	[Nicht anwendbar, da weder seitens des Emittenten noch seitens des/der Vertriebspartner(s) solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden.][Die geschätzten Ausgaben für die Optionsscheine[, einschließlich der Kosten

	Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	für die Börsenzulassung,] sind in dem Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis enthalten. Wenn der Anleger die Optionsscheine von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.] [Beschreibung der Kosten einfügen: ●]
--	---	---

B. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

I. RISIKOFAKTOREN VON OPTIONSSCHEINEN

Eine Anlage in die Optionsscheine unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Optionsscheinen oder dem jeweiligen Basiswert haben. Potenzielle Erwerber der Optionsscheine sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Optionsscheine verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Optionsscheine in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben im Dreiteiligen Basisprospekt und insbesondere in dieser Wertpapierbeschreibung und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (einschließlich aller auf den Basiswert bezogenen darin enthaltenen Risikofaktoren) und (iii) den Basiswert. Eine Anlage in die Optionsscheine sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Basiswerts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Optionsscheine gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Optionsscheine ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Optionsscheine lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber der Optionsscheine sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Optionsscheine an Wert verlieren können und auch mit einem Totalverlust der Anlage in die Optionsscheine gerechnet werden muss. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten. Je kürzer die Restlaufzeit eines Optionsscheins ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Das charakteristische in die Optionsscheine eingebaute Optionselement erzeugt einen steigenden Zeitwertverfall am Ende der Laufzeit der Optionsscheine. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Produkttyps (angezeigt für die entsprechenden Optionsscheine in den Endgültigen Bedingungen) vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen

Die nachfolgend beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren von Optionsscheinen gelten für alle in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Optionsscheinarten. Die Bezugnahmen auf Call bzw.

Put Optionsscheine sind daher in diesem Abschnitt auch als Bezugnahmen auf Bull bzw. Bear Optionsscheine bzw. Long bzw. Short Optionsscheine zu verstehen.

Risiko eines Totalverlusts

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Kapitalanlage. Bei ihnen ist das Risiko des Verlustes, bis hin zum Totalverlust, des eingesetzten Kapitals zuzüglich der eingesetzten Transaktionskosten und gegebenenfalls Kreditkosten besonders hoch. Die Rechte, die Optionsscheine verbrieften, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets nur befristete Rechte verbrieften.

Anleger, die Optionsscheine kaufen, erwerben das Recht, von dem Emittenten unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung eines Geldbetrags zu erhalten, der dem Inneren Wert bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine (gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet) entspricht. Dieses Recht ist bei Call bzw. Put Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während die Höhe des Inneren Werts (nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Werts des Optionsscheins während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig, d. h. bei Nichtberücksichtigung sonstiger preisbildender Faktoren, dann an Wert, wenn der Preis des Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Preis des Basiswerts steigt. Ein Totalverlust entsteht, wenn der Optionsschein wertlos verfällt, d. h. wenn der Preis des Basiswerts bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bei einem Call Optionsschein unter dem Basispreis liegt bzw. bei einem Put Optionsschein über dem Basispreis liegt. Der Totalverlust bedeutet, dass die Option wertlos verfällt, so dass der Optionsscheininhaber keinen Anspruch auf Zahlung eines Inneren Werts bei Ausübung hat.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlungen und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher nicht durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Zusätzliche Verlustrisiken aufgrund von Transaktionskosten

Unabhängig vom und zusätzlich zum Risiko eines Totalverlusts kommt hinzu, dass sich etwaige Transaktionskosten, die durch die depotführende Bank bzw. die Börse, über die Anleger ihre Kauf- bzw. Verkaufsoorder tätigen, in Rechnung gestellt werden, auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken können. Das Risiko eines möglichen Totalverlusts kann hierdurch noch weiter vergrößert werden.

Zusätzliche Verlustrisiken im Fall der Inanspruchnahme von Kredit

Ein erhöhtes Risiko besteht, wenn Anleger den Erwerb von Optionsscheinen über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Anleger, wenn sich der Markt entgegen ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Anleger sollten daher nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen mit Optionsscheinen verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern vor Erwerb des Optionsscheins und Aufnahme des Kredits ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob sie zur

Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn anstatt der von ihnen erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Ausfallrisiko des Emittenten der Optionsscheine

Die Optionsscheine stellen allgemeine, vertragliche und unbesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen des Emittenten gleichrangig sind. Sofern der Emittent insolvent werden sollte, können Anleger, unabhängig von einer positiven Entwicklung der sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie z. B. dem Basiswert oder der Intensität von Preisschwankungen (der "Volatilität") der Optionsscheine, einen Verlust bis hin zum Totalverlust erleiden. Die Optionsscheine sind als Inhaberpapiere nicht vom Schutzbereich der Einlagensicherung umfasst.

Risiko aufgrund von überproportionalen Schwankungen der Preise von Optionsscheinen (Hebeleffekt)

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheins zur Folge haben. Gleichzeitig sind mit Optionsscheinen aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt sich nämlich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei günstigen, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit der Größe des Hebeleffektes eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst.

Risiko im Fall von Absicherungsgeschäften durch den Emittenten

Der Emittent tätigt zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Optionsscheinen fortlaufend Geschäfte im Basiswert, in auf den Basiswert bezogenen Derivaten oder anderen Basiswerten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Preis des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Preis des Basiswerts beeinflussen. Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Entwicklungen im Kurs des Basiswerts bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d. h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis des Optionsscheins bzw. das Ergebnis einer Ausübung des Optionsrechtes aus.

Absicherungsgeschäfte werden vom Emittenten fortlaufend, d. h. jederzeit vorgenommen. Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent entsprechende Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen. Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten insbesondere aber auch angepasst werden, wenn er zusätzlich Optionsscheine verkauft (seine Nettoposition in der Gattung vergrößert) oder Optionsscheine zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der Gattung verringert). Bei der Ausübung der Optionsscheine während der Laufzeit, insbesondere aber bei der Ausübung kurz vor oder bei Verfall der Optionsscheine wird der Emittent die getätigten Absicherungsgeschäfte wieder auflösen. Insbesondere bei Ausübung gegen Verfall kann dies zur Auflösung der gesamten

Absicherungsposition in kurzer Zeit führen. Je nach Anzahl der auszuübenden Optionsscheine, der dann gegebenen Marktsituation und Liquidität in dem jeweiligen Basiswert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch der Referenzpreis des Basiswerts bei Ausübung und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflusst werden.

Risiko bei fehlender Möglichkeit, risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte abzuschließen

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die Risiken aus den Optionsscheinen ausschließen oder einschränken können. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

Risiko im Fall eines fehlenden oder nicht funktionierenden Sekundärmarkts in den Optionsscheinen

Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Optionsscheininhabern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass der Emittent seine freiwillige Absicht regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine zu stellen einschränkt oder ganz einstellt. Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit des Optionsscheins zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können. In einer solchen Situation bleibt Optionsscheininhabern im schlechtesten Fall, sofern niemand sonst Kurse für die Optionsscheine stellt, nur die Ausübung der Optionsrechte (bei amerikanischer Ausübung) unter Verlust eines etwaigen Zeitwerts bzw. bei europäischer Ausübung das Warten bis zum Bewertungstag in Verbindung mit den entsprechenden Kursrisiken bzw. -chancen bis zu diesem Termin.

Der Emittent hat gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Optionsscheininhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z. B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z. B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswerts oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z. B. Terroranschläge, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission; im letzten Fall muss nur ein Ankaufkurs und es darf kein Verkaufskurs gestellt werden.

Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass außer dem Emittenten andere Marktteilnehmer Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Optionsscheine erhöht sich nicht notwendig die Liquidität in den Optionsscheinen. Vielmehr sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse

nur innerhalb der Spanne von Ankaufs- und Verkaufskursen des Emittenten, sofern vorhanden, realisiert werden kann und dass ihre Börsenorder direkt oder indirekt gegen den Emittenten ausgeführt wird.

Da in der Regel die Optionsscheine über einen Zeitwert verfügen und eine vorzeitige Ausübung damit nicht sinnvoll ist (ansonsten geht der Zeitwert verloren), ist für Anleger die Möglichkeit, die Optionsscheine vor Verfall möglichst jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige Absicht des Emittenten, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen von überragender Bedeutung.

Die Börsennotierung der Optionsscheine ist an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Börsen beabsichtigt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Optionsscheine nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Optionsscheine erheblich erschwert. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Optionsscheinen stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Optionsscheine erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Optionsscheine auswirken. Die Liquidität kann weiterhin durch bestehende Angebots- und Verkaufsbeschränkungen in bestimmten Ländern verringert werden. Geschäfte mit Optionsscheinen, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Optionsscheinen. Darüber hinaus verringert sich die Anzahl der ausgegebenen Optionsscheine mit ihrer Ausübung und somit kann deren Liquidität im Zeitablauf abnehmen. Der Emittent ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Optionsscheine am offenen Markt, im Tendersverfahren oder im freihändigen Verkauf zurück zu erwerben. Derart erworbene Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Das Halten oder die Kraftloserklärung von Optionsscheinen seitens des Emittenten kann die Liquidität der Optionsscheine negativ beeinflussen. Eine geringere Liquidität des Marktes wiederum kann die Volatilität der Kurse der Optionsscheine erhöhen. Falls der Sekundärmarkt für eine Emission von Optionsscheinen illiquide wird, kann der Anleger mangels Verkaufsmöglichkeit zur Ausübung der Optionsscheine gezwungen sein, um ihren Wert realisieren zu können.

Risiko im Zusammenhang mit der Berechnung der Preise für die Optionsscheine

Im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden, werden die Preise von Optionsscheinen im Sekundärmarkt auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine vom Emittenten unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt. Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen (Spread) wird unter anderem auch durch die Liquidität der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedging-Instrumente beeinflusst.

Zu den weiteren Einflussfaktoren auf die Preisstellung im Sekundärmarkt gehört auch die gegebenenfalls im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Marge, die entweder während der Laufzeit der Optionsscheine bei der Preisstellung oder bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags am Ende der Laufzeit berücksichtigt wird.

Manche Einflussfaktoren werden im Rahmen der Preisstellung möglicherweise nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg, sondern im Ermessen des Emittenten unter Umständen bereits zu einem frühen Zeitpunkt preismindernd in Abzug gebracht. Hierzu können die gegebenenfalls im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Marge, gegebenenfalls gezahlte oder erwartete Erträge eines Basiswerts oder der Bestandteile eines Basiswerts gehören, die – je nach der Ausgestaltung der Optionsscheine – vom Emittenten vereinnahmt werden. Erwartete Dividenden eines Basiswerts oder der Bestandteile eines Basiswerts können gegebenenfalls auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem 'Ex-Dividende'-Tag des Basiswerts oder der Bestandteile des Basiswerts in Abzug gebracht werden. Sofern vom Emittenten zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen, die sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern können, von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen, kann dies ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen.

Die vom Emittenten verwendeten Preisbildungsmodelle stellen lediglich Theorien bezüglich der in der Realität eintretenden Ereignisse auf. Insbesondere kann und muss der Emittent bei erheblichen Abweichungen der Realität von den im Modell enthaltenen Annahmen seine Preisstellung entsprechend anpassen. Dennoch ist das jeweilige vom Emittenten verwendete Modell insoweit von maßgeblicher Bedeutung, als der Emittent in aller Regel als einziger Marktteilnehmer für die von ihm begebenen Wertpapiere Kauf- und Verkaufskurse stellt.

Risiko im Fall einer eingeschränkten Verfügbarkeit des elektronisches Handelssystems des Emittenten

Für das Stellen von Ankaufs- und Verkaufskursen im börslichen und außerbörslichen Handel ist aufgrund der großen Anzahl von beim Emittenten gewöhnlich anfallenden Handelsgeschäften in derivativen Wertpapieren der Betrieb des Handels in den Optionsscheinen über ein elektronisches Handelssystem für den Emittenten und die Optionsscheininhaber von maßgeblicher Bedeutung. Sollte die Verfügbarkeit des vom Emittenten benutzten elektronischen Handelssystems nicht oder nicht vollumfänglich gewährleistet sein, würde sich dies auf die Handelbarkeit der Optionsscheine entsprechend auswirken.

Risiko im Zusammenhang mit der Schätzung des Preises des Basiswerts im Fall des Handels der Optionsscheine außerhalb der Zeiten des Handels des Basiswerts

Sofern die Optionsscheine im Sekundärmarkt zu Zeiten gehandelt werden, an denen auch der Basiswert an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, fließt der Preis des Basiswerts als bekannte Variable in die Preiskalkulation für den Preis der Optionsscheine ein. Ausnahmsweise muss der Preis des Basiswerts aber geschätzt werden, sofern die entsprechenden Optionsscheine zu Zeiten gehandelt werden, an denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Grundsätzlich kann sich dieses Problem bei allen Optionsscheinen unabhängig davon stellen, zu welchen Zeiten sie börslich gehandelt werden, da der Emittent in der Regel auch zu Zeiten einen außerbörslichen Markt für seine Optionsscheine stellt, an denen beispielsweise mitteleuropäische Aktien oder Aktienindizes üblicherweise nicht an ihren Heimatmärkten gehandelt werden. Dieses

Problem stellt sich aber insbesondere bei Basiswerten, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann ferner eintreten, wenn die Optionsscheine aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet. Falls der Emittent in einem solchen Fall den Preis des Basiswerts schätzt, kann sich eine solche Schätzung auch noch ein paar Stunden vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend können sich die vom Emittenten vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt gestellten Optionsscheinpreise als zu hoch oder zu niedrig erweisen. Sofern Anleger dieses Risiko umgehen möchten, sollten sie sicherstellen, dass sie ihre Kauf- oder Verkaufsaufträge nur zu Zeiten ausführen lassen, an denen der Basiswert ihrer Optionsscheine an seinem Heimatmarkt gehandelt wird.

Risiko im Fall einer geringen Markttiefe des Basiswerts

Je geringer die Liquidität des Basiswerts oder je größer die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen im Basiswert oder darauf bezogener Derivate, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Optionsscheine. Der Emittent wird bei seiner Kursstellung für die Optionsscheine derartige Absicherungskosten berücksichtigen und über seine Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen an die Optionsscheininhaber weitergeben.

Risiko im Zusammenhang mit der Angebotsgröße

Die in dieser Wertpapierbeschreibung angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei dem Abwicklungssystem hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Risiko im Fall von Hedging-Geschäften der Käufer von Optionsscheinen

Potentielle Käufer von Optionsscheinen, die sich mit einem Kauf der angebotenen Optionsscheine gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein, die unter anderem darin bestehen können, dass die Wertentwicklung der Optionsscheine keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.

Währungsrisiko bezüglich des inneren Werts der Optionsscheine

Das Anlageergebnis unterliegt während der Haltedauer der Optionsscheine einem Währungsrisiko, wenn der zugrunde liegende Basiswert der Optionsscheine in einer anderen Währung ausgedrückt wird als der Währung, in der der Auszahlungsbetrag ausbezahlt wird (Auszahlungswährung).

Das Verlustrisiko bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bzw. bei einem Verkauf der Optionsscheine während ihrer Laufzeit hängt damit nicht allein von der Entwicklung des Preises des Basiswerts, sondern maßgeblich auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte

ab. Negative Entwicklungen auf den betreffenden Währungsmärkten, d. h. ein Anstieg des Werts der Auszahlungswährung gegenüber der Währung, in der der Basiswert ausgedrückt wird, erhöhen das Verlustrisiko dadurch, dass sich der Wert der Optionsscheine während der Laufzeit bzw. die Höhe des eventuell zu empfangenden Auszahlungsbetrags bei Ausübung oder Verfall entsprechend vermindert.

Risiko im Fall von Umrechnungsstörungen

Falls es dem Emittenten nicht möglich ist, die Referenzwährung des bestimmten Basiswerts der Optionsscheine in die Auszahlungswährung der Optionsscheine umzurechnen und damit eine sogenannte Umrechnungsstörung vorliegt, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine zu kündigen und vorzeitig zu ihrem Marktpreis zurückzuzahlen. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung zum Marktpreis tragen Anleger ein Verlustrisiko, wenn der angemessene Marktwert zu diesem Zeitpunkt niedriger ist als der Preis, zu dem sie die Optionsscheine erworben haben.

Das Risiko einer Umrechnungsstörung besteht besonders im Hinblick auf Optionsscheine, deren Basiswert sich auf Finanzinstrumente oder die gesetzliche Währung von Schwellenmärkten bezieht. Dieses Risiko basiert vornehmlich darauf, dass im Vergleich zu Ländern mit größeren und liquideren Märkten und politisch beständigen Umstände (z. B. Ländern der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika) eine höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts von plötzlichen und unvorhersehbaren politischen und wirtschaftlichen Veränderungen besteht, die zu Beschränkungen gegenüber ausländischen Anlegern führen können, wie z. B. die Zwangsenteignung von Vermögen, die Verstaatlichung ausländischer Bankeinlagen oder das Einführen von Devisenkontrollen.

Risiko im Zusammenhang mit einer Mindestausübungsmenge

Die Optionsrechte mit jederzeitiger Ausübung (amerikanischer Ausübung) können nur zu einem bestimmten Mindestvolumen ausgeübt werden. Sofern der Optionsscheininhaber weniger als das Mindestvolumen an Optionsscheinen hält, kann er sein Optionsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindestvolumen zukaufen um ausüben zu können oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit die Optionsscheine zu verkaufen. Bei automatischer Ausübung bei Verfall bzw. europäischer Ausübung gilt keine Mindestausübungsmenge.

Risiko der Unvorhersehbarkeit des Auszahlungsbetrags bei Ausübung

Im Falle der Ausübung von Optionsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, mit dem die Ausübung im Vergleich zum Basispreis abgerechnet wird, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Optionsscheininhaber zur Ausübung entschließt und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt oder sogar wertlos verfällt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes bestehen (siehe auch in den Allgemeinen Risikofaktoren von Optionsscheinen "Währungsrisiko bezüglich des inneren Werts der Optionsscheine").

Risiko im Zusammenhang mit Marktstörungen

Sollte es bei der Ausübung zu Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert kommen, ist der Emittent berechtigt, den Bewertungstag für den Referenzpreis der Ausübung zu verschieben. Hieraus kann dem Anleger ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern sich der Preis des Basiswerts während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung des Inneren Werts in die Auszahlungswährung in eine für den Anleger ungünstige Richtung entwickelt.

Marktstörungen sind die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Handels im Basiswert, seiner Bestandteile oder bestimmter darauf bezogener Derivate, jeweils an bestimmten organisierten Märkten.

Die vorgenannten Maßnahmen können die Veräußerbarkeit der Optionsscheine vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten, insbesondere, wenn sich der Basiswert in einer derartigen Situation im Preis negativ entwickelt.

Risiko im Zusammenhang mit politischen Ereignissen oder gesetzlichen Verboten

Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle, z. B. aufgrund eines im Zusammenhang politischer Ereignisse verhängten Moratoriums oder gesetzlichen Verbotes, tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es dem Emittenten bzw. der jeweiligen Ausübungsstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Ausübungsstelle zu erfüllen. Den Optionsscheininhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen des Emittenten bzw. der Ausübungsstelle zu.

Soweit ein zuvor beschriebenes Ereignis nur die Ausübungsstelle, nicht aber den Emittenten betrifft, wird der Emittent seine Verpflichtungen aus den Optionsscheinen auf Anfordern des Optionsscheininhabers statt am Ort der Ausübungsstelle in Frankfurt am Main erfüllen.

Risiko der wesentlichen Veränderung des Optionsscheinpreises im Falle einer Anpassung oder des Austauschs des Basiswerts

Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen Basiswert, z. B. im Falle der Übernahme oder Fusion einer Aktiengesellschaft durch bzw. mit einer anderen börsennotierten Aktiengesellschaft sowie Einstellung der Börsennotierung des alten Basiswerts oder der Einstellung eines Aktienindex mit anschließender Ersetzung des eingestellten Index durch einen anderen Aktienindex, kann die vom Emittenten geschätzte implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger oder höher als die Volatilität des alten Basiswerts sein. Ein derartiger Volatilitätssprung wirkt sich negativ auf den Optionsscheinpreis aus, wenn die implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger als die des alten Basiswerts ist. Hinzu können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswerts eintretende schlechtere Kursaussichten des neuen Basiswerts negativ auf den Preis von Call Optionsscheinen bzw. bessere Kursaussichten des neuen Basiswerts negativ auf den Wert von Put Optionsscheinen auswirken.

Soweit eine Anpassung des Basiswerts an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte, verfallen die Optionsscheine möglicherweise wertlos oder werden zu ihrem angemessenen, aktuellen Marktwert vorzeitig zurückgezahlt. Auch bei vorzeitiger Rückzahlung zum Marktwert sind Anleger einem Verlustrisiko ausgesetzt, sofern zu einem solchen Zeitpunkt der angemessene Marktwert unter ihrem Erwerbspreis liegen sollte. Sie haben, zumindest mit diesem Wertpapier, nicht mehr die Möglichkeit einen Verlust wieder aufzuholen.

Wiederanlagerisiko im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder im Falle einer bei Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Optionsscheinen möglichen ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.

Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen können nachteilig für Optionsscheininhaber sein

Anleger sollten beachten, dass der Emittent in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Optionsscheine zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Optionsscheine innerhalb einer in den Optionsscheinbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber den Optionsscheininhabern vorliegen. Den einzelnen Optionsscheininhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Optionsscheins, zu dessen Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Optionsscheine gelistet werden, veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den

Optionsscheininhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Anleger hat des Weiteren die Möglichkeit, vom Emittenten unter den in den Optionsscheinbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Anleger bei Erwerb der Optionsscheine gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Optionsscheininhaber nachgewiesen wird. Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen.

Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer

Gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S.-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) in der jeweils aktuellen Fassung sowie den darunter erlassenen Verordnungen ("FATCA"), könnte der Emittent unter gewissen Umständen verpflichtet sein, eine U.S. Quellensteuer in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen im Hinblick auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere zu leisten, welche als Durchlaufzahlungen (*passthru payments*) an ausländische Finanzinstitute behandelt werden, es sei denn, das ausländische Finanzinstitut als Zahlungsempfänger verhält sich im Einklang mit anwendbaren FATCA-Reportingpflichten. Zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung ist davon auszugehen, dass ein solcher Einbehalt erst für Zahlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2017 erfolgen, anfallen wird.

Sollte im Zusammenhang mit der FATCA-Quellensteuer aufgrund der Nichteinhaltung von FATCA ein Betrag von Zins-, Kapital- oder anderen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden müssen, wären weder der Emittent, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Optionsscheinbedingungen verpflichtet, aufgrund des Abzugs oder Einbehalts eines solchen Betrags diesen den Anlegern durch zusätzliche Zahlungen ausgleichen zu müssen.

2. Produktbezogene Risikofaktoren

Die folgenden produktbezogenen Risikofaktoren finden nur insoweit Anwendung auf die Optionsscheine, als dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Es wird im Folgenden zwischen verschiedenen Optionsscheinarten differenziert. Die einzelnen Risikofaktoren sind optional und es ist denkbar, dass einzelne Risikofaktoren für verschiedene Optionsscheinarten kombiniert werden.

2.1. Besondere Risikofaktoren von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 1)

Risiko im Zusammenhang mit dem Zeitwertverlust von Optionsscheinen in Abhängigkeit von deren Restlaufzeit

Der Preis von Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag (falls positiv) zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Basispreis (Call Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswerts (Put Optionsscheine). Die Höhe des Zeitwerts hingegen wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität

von Kursschwankungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) bestimmt. In dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheins verringert, verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswerts mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt, alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheins erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Werts bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der Zeitwert zwangsläufig null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Risiko im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten

Neben dem Kurs des Basiswerts und seiner impliziten Volatilität sowie der Restlaufzeit der Optionsscheine wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Optionsscheine aus. Hierzu gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z. B. Dividendeneinnahmen bei Aktien) und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts im Falle eines Call Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Put Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. **Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.**

Risiko von Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto Optionsscheine)

Bei Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto Optionsscheine) wird der Umrechnungskurs, zu dem bei Ausübung oder Verfall der in der Währung des Basiswerts ausgedrückte Innere Wert in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, vorab in den Optionsscheinbedingungen festgelegt. Allerdings kann auch der Preis von Optionsscheinen mit Quanto-Währungsabsicherung vor Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren auf Wechselkursschwankungen reagieren. Dies wirkt sich aus, wenn Optionsscheininhaber die Optionsscheine auf dem Sekundärmarkt veräußern möchten, da der wirtschaftliche Wert der Quanto-Absicherung während der Laufzeit der Optionsscheine Schwankungen unterliegt und in die Preisberechnung für die Optionsscheine einfließt. Hierdurch verteuert sich ein Optionsschein mit Quanto-Absicherung regelmäßig und bei einem Verkauf während der Laufzeit sind Anleger ggf. einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt. Insofern müssen Anleger bei einer Quanto-Absicherung davon ausgehen, dass sie die möglichen Kosten einer Quanto-Absicherung mit bezahlen.

Bei Open End Optionsscheinen, die über keine definierte Endfälligkeit verfügen, gilt abweichend, dass bei Ausübung durch den Optionsscheininhaber bzw. der Kündigung durch den Emittenten

der Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag zunächst ohne Berücksichtigung von Wechselkursrisiken aufgrund des bei Ausgabe festgelegten Quanto-Umrechnungskurses berechnet wird, jedoch in einem zweiten Schritt um die seit Begebung beim Emittenten aufgelaufenen Nettokosten der Quanto-Währungsabsicherung vermindert bzw. im Falle von Nettoerträgen erhöht wird. Der Emittent berechnet die entsprechenden Nettokosten bzw. -erträge nach dessen billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Zinssätze der Referenzwährung und der Auszahlungswährung, zu der die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts bzw. des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Auszahlungswährung sowie der Korrelation zwischen dem Kurs des Basiswerts und der Wechselkursentwicklung und macht den so berechneten Quanto-Nettobetrag gemäß den Optionsscheinbedingungen bekannt. Der Turnus der Berechnung des Quanto-Nettobetrags wird in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und erfolgt üblicherweise täglich, kann jedoch auch bis zum maximalen Turnus des Ausübungsrechtes (beispielsweise monatlich) festgelegt werden. Bei der Preisstellung des Emittenten im Sekundärmarkt werden die Nettobeträge der Quanto-Absicherung taggenau berücksichtigt.

2.2. Besondere Risikofaktoren von klassischen Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out (Produkt Nr. 2)

Risiko im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out

Bei Optionsscheinen mit Knock-Out kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen. Je näher sich der Preis des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko eines in diesem Zusammenhang beeinflussten Knock-Out Ereignisses.

Risiko im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses außerhalb der Handelszeiten im Sekundärmarkt

Sofern es sich bei den Optionsscheinen um Optionsscheine mit Knock-Out handelt, sind Anleger grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Knock-Out Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, an dem die Optionsscheine üblicherweise gehandelt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten, an denen die Optionsscheine gehandelt werden (durch den Emittenten oder an einer Wertpapierbörse, an denen die Optionsscheine gelistet sind), von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird (üblicherweise entsprechen die Handelszeiten für den Basiswert den Beobachtungsstunden, an denen die Knock-Out Barriere beobachtet wird).

Dieses Problem bezieht sich insbesondere auf Basiswerte, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann eintreten, falls die Optionsscheine aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet.

In diesem Zusammenhang sollten die Risiken eines begrenzten oder nicht existierenden Sekundärmarktes in den Optionsscheinen besonders beachtet werden. Siehe auch in den Allgemeinen Risikofaktor "Risiko im Fall eines fehlenden oder nicht funktionierenden Sekundärmarkts in den Optionsscheinen" oben.

Sofern sich die Preise der Optionsscheine während eines Zeitraums, an dem sich die regulären Handelszeiten für die Optionsscheine und die regulären Handelszeiten für den Basiswert nicht decken, über das Stopp-Loss Limit hinausbewegen, wird dem Anleger das Setzen eines Stopp-Loss Limits, ab dem die Optionsscheine zu verkaufen wären, nicht notwendigerweise helfen, dass hier beschriebene Risiko zu vermeiden.

2.2.1. Turbo Optionsscheine, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht

Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht, endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungstag während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden oder zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear). Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Ausgabetag erfüllt wurden. Turbo Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere. **Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erleiden Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals.**

Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität

Bei Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht, wird der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst (siehe auch unter "2.1. Besondere Risikofaktoren von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen"), zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Die implizite Volatilität des Basiswerts beeinflusst den Preis der Optionsscheine im Sekundärmarkt allerdings mit folgenden Besonderheiten.

Bewegt sich der Preis des Basiswerts in die Nähe der Knock-Out Barriere, steigt das Risiko, dass der Optionsschein ausknockt und damit vorzeitig wertlos verfällt. Liegt der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Preisbildung, insbesondere der Preis des Basiswerts, unverändert bleiben – dann fällt der Preis des Knock-Out Turbo Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass der Optionsschein ausgeknockt wird und damit wertlos verfällt. Sinkt die implizite Volatilität

hingegen, dann steigt der Preis des Turbo Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Knock-Outs wird kleiner.

Aus Sicht des Anlegers ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt. Je näher die Knock-Out Barriere des Optionsscheins in der Nähe des aktuellen Preises des Basiswerts des Turbo Optionsscheins liegt, um so stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Je weiter die Knock-Out Barriere des Optionsscheins von dem aktuellen Preis des Basiswerts des Turbo Optionsscheins entfernt liegt, um so stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. null ab.

Turbo Optionsscheine reagieren daher im Vergleich zu Call bzw. Put Optionsscheinen ohne Knock-Out Barrieren ("Standardoptionsscheine") im Preis damit genau umgekehrt auf Veränderungen der Volatilität. Während die Preise von Standardoptionsscheinen bei steigender (fallender) Volatilität ansteigen (sinken), sinken (steigen) die Preise bei Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out und dies auch nur, soweit der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.

Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortageschluss und wird dadurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst, so führt dies beim Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Preisbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Knock-Out Barriere absichern. Geht ein Preissprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Knock-Out Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere aufgelöst werden können. Bei diesen Turbo Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber daher kein direktes Gap-Risiko. Die Gap-Risiken werden jedoch üblicherweise vom Emittenten bei allen Turbo Produktvarianten für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Optionsscheine weitergegeben. Bei diesen Turbo Optionsscheinen kann man daher von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Optionsscheininhaber sprechen. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

2.2.2. Turbo Optionsscheine, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko von Preissprüngen im Basiswert nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss ohne direktes Gap-Risiko)

Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Gap-Risiko nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss ohne direktes Gap-Risiko), endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungstag während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden oder zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear). Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Ausgabetag erfüllt wurden. Turbo Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere.

Anleger erleiden bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz ihres eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrags entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht dem Inneren Wert des Optionsscheins beim Knock-Out, d. h. der Differenz zwischen Knock-Out Barriere und Basispreis (Bull) bzw. Basispreis und Knock-Out Barriere (Bear), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Auszahlungswährung (Stopp-Loss Auszahlungsbetrag).

Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität

Bei Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Gap-Risiko nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss ohne direktes Gap-Risiko), wird der Preis von Turbo Optionsscheinen während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst (siehe auch unter "2.1. Besondere Risikofaktoren von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen"), zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Die implizite Volatilität des Basiswerts beeinflusst den Preis der Optionsscheine im Sekundärmarkt allerdings mit folgenden Besonderheiten.

Liegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins nahe beieinander und bewegt sich der Preis des Basiswerts in die Nähe der Knock-Out Barriere, steigt das Risiko, dass der Optionsschein ausknockt und damit vorzeitig wertlos verfällt. Liegt der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Preisbildung, insbesondere der Preis des Basiswerts, unverändert bleiben – dann fällt der Preis des Knock-Out Turbo Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass der Optionsschein ausgeknockt wird und damit wertlos

verfällt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, dann steigt der Preis des Turbo Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Knock-Outs wird kleiner.

Aus Sicht des Anlegers ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt. Je näher die Knock-Out Barriere des Optionsscheins in der Nähe des aktuellen Preises des Basiswerts des Turbo Optionsscheins liegt, um so stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Je weiter die Knock-Out Barriere des Optionsscheins von dem aktuellen Preis des Basiswerts des Turbo Optionsscheins entfernt liegt, um so stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. null ab.

Turbo Optionsscheine reagieren daher im Vergleich zu Call bzw. Put Optionsscheinen ohne Knock-Out Barrieren ("Standardoptionsscheine") im Preis damit genau umgekehrt auf Veränderungen der Volatilität. Während die Preise von Standardoptionsscheinen bei steigender (fallender) Volatilität ansteigen (sinken), sinken (steigen) die Preise bei Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out und dies auch nur, soweit der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.

Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortagesschluss und wird dadurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst, so führt dies beim Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Preisbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Knock-Out Barriere absichern. Geht ein Preissprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Knock-Out Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere aufgelöst werden können. Bei diesen Turbo Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber daher kein direktes Gap-Risiko. Die Gap-Risiken werden jedoch üblicherweise vom Emittenten bei allen Turbo Produktvarianten für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Optionsscheine weitergegeben. Bei diesen Turbo Optionsscheinen kann man daher von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Optionsscheininhaber sprechen. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

2.2.3. Turbo Optionsscheine, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-Risiko)

Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-Risiko), endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungstag während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden oder zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear). Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Ausgabetag erfüllt wurden. Turbo Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere.

Anleger erleiden bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrags entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurses des Basiswerts und dem Basispreis des Optionsscheins (Bull) bzw. dem Basispreis und dem Hedge-Kurs (Bear), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Auszahlungswährung. Dieser so genannte Hedge-Kurs des Basiswerts ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Zeitraums festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung der rechnerischen Erlöse der für die Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungspositionen (Hedges) jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Da dieser von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswerts auch weit unterhalb (Bull) bzw. oberhalb (Bear) der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses so genannte Gap-Risiko. Je größer die Differenz zwischen Basispreis und Knock-Out Barriere ist, umso mehr kann der Optionsscheininhaber bei Eintritt eines ausreichend großen Gap-Risikos maximal verlieren. **Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.**

Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität

Bei Turbo Optionsscheinen (Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out, Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out), bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-

Risiko), wird der Preis von Turbo Optionsscheinen während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren (siehe auch unter "2.1. Besondere Risikofaktoren von klassischen (*plain vanilla*) Call bzw. Put Optionsscheinen"), zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Die implizite Volatilität des Basiswerts beeinflusst den Preis der Optionsscheine im Sekundärmarkt allerdings mit folgenden Besonderheiten.

Liegt der Basispreis und die Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins nahe beieinander und bewegt sich der Preis des Basiswerts in die Nähe der Knock-Out Barriere, steigt das Risiko, dass der Optionsschein ausknockt und damit vorzeitig wertlos verfällt. Liegt der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Preisbildung, insbesondere der Preis des Basiswerts, unverändert bleiben – dann fällt der Preis des Knock-Out Turbo Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass der Optionsschein ausgeknockt wird und damit wertlos verfällt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, dann steigt der Preis des Turbo Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Knock-Outs wird kleiner.

Aus Sicht des Anlegers ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt. Je näher die Knock-Out Barriere des Optionsscheins in der Nähe des aktuellen Preises des Basiswerts des Turbo Optionsscheins liegt, um so stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Je weiter die Knock-Out Barriere des Optionsscheins von dem aktuellen Preis des Basiswerts des Turbo Optionsscheins entfernt liegt, um so stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. null ab.

Turbo Optionsscheine reagieren daher im Vergleich zu Call bzw. Put Optionsscheinen ohne Knock-Out Barrieren ("Standardoptionsscheine") im Preis damit genau umgekehrt auf Veränderungen der Volatilität. Während die Preise von Standardoptionsscheinen bei steigender (fallender) Volatilität ansteigen (sinken), sinken (steigen) die Preise bei Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out und dies auch nur, soweit der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.

Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortagesschluss und wird dadurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst, so führt dies beim Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Preisbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Knock-Out Barriere absichern. Geht ein Preissprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust bis zur Höhe des Basispreises zu Lasten des Anlegers (direktes Gap-Risiko) und über den Basispreis hinaus wieder zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Knock-Out Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere

aufgelöst werden können. Die Gap-Risiken werden üblicherweise vom Emittenten für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Optionsscheine weitergegeben. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

2.3. Besondere Risiken von Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out (Produkt Nr. 3 bzw. Produkt Nr. 4)

Risiko der Ausübung der Optionsscheine und Kündigungsrecht des Emittenten

Bei Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out besteht das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Open End Turbo Optionsscheine haben keine im Vorhinein bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder mit wirksamer Ausübung der Optionsscheine entsprechend den jeweiligen Optionsscheinbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Optionsscheine) oder durch eine Kündigung sämtlicher Optionsscheine durch den Emittenten oder bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine, sofern die Optionsscheinbedingungen eine vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine vorsehen. Die Optionsscheine können durch die Optionsscheininhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Optionsscheininhaber unterliegt gewissen in den Optionsscheinbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, mit Wirkung zu dem Optionsscheine wirksam ausgeübt wurden, als Bewertungstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine einer Serie insgesamt gemäß den Optionsscheinbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Optionsscheine wird den Optionsscheininhabern im Vorhinein gemäß den Optionsscheinbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten und eines eventuellen Knock-Out Ereignisses, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.

Risiko des Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und Risiko aus der Auflösung der Absicherungsposition des Emittenten

Sofern es sich bei den Optionsscheinen um Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out ohne Stopp-Loss handelt, endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungstag während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden oder zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt der Knock-Out Barriere des Open End Turbo Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear). Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Ausgabetag

erfüllt wurden. Open End Turbo Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere.

Bei Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out mit Stopp-Loss erleiden Anleger bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrags entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurs des Basiswerts und dem Basispreis des Optionsscheins (Bull) bzw. dem Basispreis und dem Hedge-Kurs (Bear), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Auszahlungswährung. Dieser so genannte Hedge-Kurs des Basiswerts ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Zeitraums festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung der rechnerischen Erlöse der für die Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungspositionen (Hedge) jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses als der marktgerechte Preis des Basiswerts bestimmt wird. Da dieser von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswerts auch weit unterhalb (Bull) bzw. oberhalb (Bear) der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses Risiko aus der Auflösung der Absicherungsposition (Hedge) des Emittenten. Je größer die Differenz zwischen Basispreis und Knock-Out Barriere ist, umso mehr kann der Optionsscheininhaber bei Eintritt eines ausreichend großen Gap-Risikos maximal verlieren. **Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.**

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out

Bei Optionsscheinen mit Knock-Out kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen. Je näher sich der Preis des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko eines in diesem Zusammenhang beeinflussten Knock-Out Ereignisses.

Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Stopp-Loss Optionsscheinen mit Gap-Risiko

Üblicherweise werden Turbo Stopp-Loss Optionsscheine mit Gap-Risiko (siehe auch unter "2.2.3. Turbo Optionsscheine, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-Risiko)") so ausgestattet, dass Basispreis und Knock-Out Barriere so ausreichend von einander entfernt liegen, dass das potentielle Gap-Risiko aus Sicht des Emittenten voraussichtlich weitgehend auf die Optionsscheininhaber übertragen ist. In einem solchen Falle spielt die Volatilität bei der Preisbildung der Optionsscheine keine Rolle.

Liegen Basispreis und Knock-Out Barriere jedoch ausnahmsweise nahe beieinander und bewegt sich der Preis des Basiswerts in einem solchen Falle in Richtung der Knock-Out Barriere und

erreicht deren Nähe, so wird das vermehrte Risiko eines vorzeitigen Knock-Out Ereignisses erstmals eine separate quantifizierbare Komponente im Optionspreis. Der Maßstab für die Quantifizierung dieser Komponente im Optionspreis ist die in Prozent pro Jahr bezogen auf ein bestimmtes Niveau der Wahrscheinlichkeit ausgedrückte, für den Basiswert vom Emittenten erwartete, im Optionspreis berücksichtigte Schwankungsbreite ("implizite Volatilität"). Sind die im ersten Satz genannten Bedingungen gegeben und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Preisbildung, insbesondere der Preis des Basiswerts, unverändert bleiben - dann fällt der Preis des Knock-Out Turbo Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass der Optionsschein ausgeknockt wird und aufgrund der Nähe zwischen Basispreis und Knock-Out Barriere nur ein geringfügiger Stopp-Loss Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt wird. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, dann steigt der Preis des Turbo Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Knock-Outs wird kleiner.

Aus Sicht des Anlegers ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere jeweils in enger Nähe zueinander liegen. Je enger diese gegenseitige Nähe der drei Faktoren, umso stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Nimmt die enge Nähe der drei Faktoren aufgrund der Bewegung des Basiswerts ab, so nimmt entsprechend der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. null ab.

Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen des Basispreises und der Knock-Out Barriere

Bei Open End Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out unterliegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine einer laufenden Anpassung gemäß den Optionsscheinbedingungen. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges) anfallende Finanzierungskosten abzubilden, wird der Basispreis der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert, der für einen bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum auf Grundlage des jeweils aktuellen Basispreises an einem bestimmten Anpassungstag, des für den maßgeblichen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatzes sowie auf Basis einer bestimmten Zinstagekonvention berechnet wird. Der Anpassungsprozentsatz setzt sich hierbei aus dem zum maßgeblichen Zeitpunkt für Einlagen in der Währung des Basiswerts gültigen Zinssatz sowie einem vom Emittenten nach billigem Ermessen festgelegten Prozentsatz, dem sog. Zinsbereinigungsfaktor, zusammen, bei dessen Bestimmung der Emittent im Rahmen der Ausübung seines Ermessens stets, aber nicht ausschließlich, die in einem bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum vorherrschenden besonderen Marktgegebenheiten sowie insbesondere basiswertspezifische Besonderheiten (z. B. bei Aktien, die bei Vorliegen entsprechender Marktsituationen nach Feststellung des Emittenten innerhalb eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums starken Zinsschwankungen unterliegen) im Zusammenhang mit der Eingehung oder Auflösung der erforderlichen Absicherungsgeschäfte für die Optionsscheine berücksichtigen kann. **Anleger sollten daher beachten, dass der** zur Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des

Zinsbereinigungs-faktors bestimmte **Anpassungsprozentsatz** bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten **in bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeiträumen signifikant von dem jeweils in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum genannten Anpassungsprozentsatz abweichen kann**. Die maßgeblichen Berechnungsfaktoren für die Veränderung des Basispreises um den Anpassungsbetrag sind jeweils in den Optionsscheinbedingungen näher definiert. Als Ergebnis einer solchen täglichen Anpassung des Basispreises erhöht sich das Risiko des Eintretens einer Marktsituation erheblich, in der der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen (siehe auch die Informationen zu den Risiken einer solchen Marktsituation oben). Eine solche Anpassung des Basispreises wird – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – den Inneren Wert eines Open End Turbo Optionsscheins erhöhen (Bull) bzw. senken (Bear).

Zudem wird an einem Anpassungstag die für den jeweils folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum maßgebliche Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst. Je nach der an einem Anpassungstag vorherrschenden Marktsituation kann eine solche Anpassung dazu führen, (i) dass sich das Risiko des Eintretens einer Marktsituation signifikant erhöht, in der der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen (siehe auch die Informationen zu den Risiken einer solchen Marktsituation oben) und (ii) dass sich das von dem Optionsscheininhaber zu tragende Gap-Risiko erhöht, falls sich der Abstand zwischen dem jeweils aktuellen Basispreis und der angepassten Knock-Out Barriere erhöht. **Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Optionsscheine stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet.**

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder Preisindizes handelt, wird der Emittent zusätzlich einen Dividenden-Anpassungsbetrag berechnen, der vom Basispreis und von der Knock-Out Barriere an den Tagen abgezogen wird, an denen Dividenden auf die betreffenden Aktien oder Indexkomponenten ausgeschüttet werden und die betreffenden Aktien oder Indexkomponenten an ihrer Heimatbörse Ex-Dividende gehandelt werden. Ein solcher Dividenden-Anpassungsbetrag wird vom Emittenten bei Bull Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out (z. B. Mini Future Long Optionsscheinen) auf Grundlage der sog. Nettodividende, d. h. des Betrags berechnet, den ein in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtiger Inhaber der den Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegenden Aktie oder Indexkomponente bei einer Dividendenausschüttung auf diese Aktie oder Indexkomponente nach Abzug ggf. anfallender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben erhalten würde. Bei Bear Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out (z. B. Mini Future Short Optionsscheinen) erfolgt die Berechnung des Dividenden-Anpassungsbetrags hingegen auf Grundlage der sog. Bruttodividende, d. h. ohne Berücksichtigung in Abzug zu bringender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang auch für den Kurs der den Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegenden Aktie bzw. Indexkomponente, der stets ebenfalls von der Höhe der Bruttodividende beeinflusst wird. **Anleger sollten daher** neben der Tatsache, dass eine Anpassung im Falle von Dividendenanpassungen – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – generell den Inneren Wert eines Open End Turbo Optionsscheins erhöhen (Bull) bzw. senken (Bear) kann, **insbesondere beachten, dass die**

Anknüpfung des Dividenden-Anpassungsbetrags bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out an die Nettodividende zur Folge hat, dass ihr Optionsschein durch die Reduzierung des Basispreises und der Knock-Out Barriere um die Nettodividende, des Kurses des Basiswerts hingegen um die Bruttodividende (mithin um einen unterschiedlich großen Betrag) an Wert verliert und zudem allein auf Grundlage einer gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgenommenen Dividendenanpassung ein Knock-Out Ereignis eintreten kann.

2.4. Besondere Risiken von Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 5)

Risiko der Begrenzung des Auszahlungsbetrags

Bei Capped Optionsscheinen ist der bei Fälligkeit eventuell von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag in der Höhe durch einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap begrenzt. Das bedeutet, dass Anleger an dem Inneren Wert der Optionsscheine bei Fälligkeit insoweit nicht partizipieren, als der Innere Wert der Optionsscheine bei Fälligkeit über den Cap der Optionsscheine hinausgehen sollte.

2.5. Besondere Risiken von Digital Optionsscheinen (Produkt Nr. 6)

Risiko des Totalverlusts bei Nichteintritt der Auszahlungsbedingung

Bei Digital Optionsscheinen wird der eventuell vom Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag der Höhe nach in den Optionsscheinbedingungen festgelegt. Ob es zur Auszahlung des Auszahlungsbetrags kommt, hängt von davon ab, ob der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet (Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Put Optionsscheine). Sofern diese für die Auszahlung des Auszahlungsbetrags maßgebliche Bedingung nicht eintritt, verfallen die Optionsscheine wertlos und der Anleger erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.6. Besondere Risiken von Straddle Optionsscheinen (Produkt Nr. 7)

Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust, wenn der Preis des Basiswerts bei Ausübung oder Verfall nahe dem Basispreis notiert oder diesem entspricht

Straddle Optionsscheine stellen eine Kombination einer Call Option und einer Put Option mit jeweils gleichem Basispreis und gleicher Laufzeit dar. Entsprechend hängt die Höhe des Inneren Werts (nach Maßgabe der Optionsbedingungen) bei Straddle Optionsscheinen davon ab, um welchen Betrag der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet oder unterschreitet, jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Ein Straddle Optionsschein verliert daher während seiner Laufzeit regelmäßig, d. h. bei Nichtberücksichtigung sonstiger preisbildender Faktoren, dann an Wert, wenn der Preis des Basiswerts nahe dem Basispreis des Optionsscheins notiert oder diesem entspricht. Bei Fälligkeit entsteht ein Totalverlust für den Anleger, wenn der Optionsschein wertlos verfällt, d. h. wenn der Preis des Basiswerts bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine genau dem Basispreis entspricht.

2.7. Besondere Risiken von Barrier Optionsscheinen (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine) (Produkt Nr. 8)

Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen endet die Laufzeit der Barrier Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Barrier Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums oder an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungstag während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden oder zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Beobachtungszeitpunkt der Knock-Out Barriere des Barrier Optionsscheins entspricht oder diese überschreitet (Up-and-Out-Call) bzw. entspricht oder diese unterschreitet (Down-and-Out-Put). Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Ausgabetag erfüllt wurden. Barrier Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere. **Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erleiden Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals.**

Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität

Bei Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen wird der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst (siehe auch unter "2.1. Besondere Risikofaktoren von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen"), zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Die implizite Volatilität des Basiswerts beeinflusst den Preis der Optionsscheine im Sekundärmarkt allerdings mit folgenden Besonderheiten.

Bewegt sich der Preis des Basiswerts in die Nähe der Knock-Out Barriere, steigt das Risiko, dass der Optionsschein ausknockt und damit vorzeitig wertlos verfällt. Liegt der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Preisbildung, insbesondere der Preis des Basiswerts, unverändert bleiben – dann fällt der Preis des Barrier Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass der Optionsschein ausgeknockt wird und damit wertlos verfällt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, dann steigt der Preis des Barrier Optionsscheins, denn die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Knock-Outs wird kleiner.

Aus Sicht des Anlegers ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt. Je näher die Knock-Out Barriere des Optionsscheins in der Nähe des aktuellen Preises des Basiswerts des Barrier Optionsscheins liegt, um so stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Je weiter die Knock-Out Barriere des Optionsscheins von dem aktuellen Preis des Basiswerts des Barrier Optionsscheins entfernt liegt, um so stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis

des Optionsscheins und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. null ab.

Barrier Optionsscheine reagieren daher im Vergleich zu Call bzw. Put Optionsscheinen ohne Knock-Out Barrieren ("Standardoptionsscheine") im Preis damit genau umgekehrt auf Veränderungen der Volatilität. Während die Preise von Standardoptionsscheinen bei steigender (fallender) Volatilität ansteigen (sinken), sinken (steigen) die Preise bei Barrier Optionsscheinen und dies auch nur, soweit der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.

Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortagesschluss und wird dadurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst, so führt dies beim Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Preisbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Knock-Out Barriere absichern. Geht ein Preissprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Knock-Out Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere aufgelöst werden können. Bei diesen Optionsscheinen trägt der Optionsscheininhaber daher kein direktes Gap-Risiko. Die Gap-Risiken werden jedoch üblicherweise vom Emittenten bei allen Barrier Optionsscheinen für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Optionsscheine weitergegeben. Bei diesen Optionsscheinen kann man daher von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Optionsscheininhaber sprechen. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

3. Basiswertbezogene Risikofaktoren

Risiko in Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

Bei auf Indizes bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren z. B. die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z. B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.

Bei DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert von Optionsscheinen mit Knock-Out sollten Anleger beachten, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist daher länger als

bei Optionsscheinen mit Knock-Out, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Risiko in Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der US-Dollar (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Andererseits bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie Angebot und Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten, die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffene Maßnahmen (z. B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diese noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so z. B. Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Referenzwerte für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können diese Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z. B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z. B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden. Welche Referenzwerte für bestimmte Optionsscheine herangezogen werden, ist den jeweiligen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

Risiko in Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z. B. Gold und Silber). Ein

Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffe sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

a) Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

b) Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

c) Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

d) Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

e) Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Anleger sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter

Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

f) Besteuerung

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Risiko in Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert

a) Allgemeines

Futures-Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z. B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen genannten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken notwendig. Sofern es sich bei dem dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff handelt, sind auch die zu den Rohstoffen genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

b) Rollover

Da Futures-Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Open End Optionsscheinen bzw. sofern ein fest definierter Bewertungstag der Optionsscheine nach dem Verfalltermin des Futures-Kontrakts liegt zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**").

Der Emittent wird an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Rollovertag zu diesem Zweck seine durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Nach Abschluss eines Rollover werden gemäß einem in den Optionsscheinbedingungen näher definierten Schema die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine (Basispreis, Knock-Out Barriere) angepasst.

4. Risiko von Interessenkonflikten

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die Optionsscheine tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Optionsscheine oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Optionsscheininhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Optionsscheinen negativ beeinflussen.

Sofern der Emittent oder mit ihm verbundene Unternehmen oder Dritte in seinem Auftrag hinsichtlich Indizes, die als Basiswert für unter diesem Basisprospekt begebene Optionsscheine dienen, die Funktion der Indexberechnungsstelle und Index-Sponsors wahrnehmen, und somit den

Wert und die Zusammensetzung des Index beeinflussen können, sind Interessenkonflikte zwischen der Funktion als Emittent der Optionsscheine und der Funktion als Indexberechnungsstelle und Index-Sponsor nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird der Emittent oder mit ihm verbundene Unternehmen oder Dritte in seinem Auftrag Handlungen ausführen und Maßnahmen vornehmen, die sie zu ihrer Interessenwahrung für notwendig oder angemessen erachten, die sich aber möglicherweise negativ auf den Wert der Optionsscheine auswirken können.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Optionsscheine auswirken. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Optionsscheine auswirken.

Sofern der Emittent im Hinblick auf die Optionsscheine Vertriebsprovisionen gewährt, sollten Anleger beachten, dass durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen können, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz ggf. von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Optionsscheine mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb der Optionsscheine bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren.

II. BESCHREIBUNG DER OPTIONSSCHEINE

Die Beschreibung der Optionsscheine beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Optionsscheine, die in den Optionsscheinbedingungen verbindlich geregelt ist. Die Optionsscheinbedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Beschreibung der Optionsscheine verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Optionsscheininhabern zustehende Optionsrecht ist zu beachten, dass die Optionsscheinbedingungen alleine maßgeblich sind.

1. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

Typ, Kategorie und ISIN

Optionsscheine sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheins zur Folge haben. Gleichzeitig sind mit Optionsscheinen aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt sich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei günstigen, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren. Der in Bezug auf einen Optionsschein bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.

Die ISIN (*International Securities Identification Number*) der Optionsscheine sind in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Dreiteiligen Basisprospekt angegeben.

Die Einflussfaktoren des Optionsscheinwertes

Die Einflussfaktoren der Preise von Optionsscheinen sind bereits mit ihren wesentlichen Aspekten unter "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen" dargestellt, auf den hiermit Bezug genommen wird.

Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht ergibt sich aus Nr. 6 der Allgemeinen Bedingungen. Danach bestimmen sich Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Verbriefung

Die Verbriefung ergibt sich aus Nr. 1 der Allgemeinen Bedingungen.

Die zentrale Wertpapiersammelbank bzw. die weiteren Wertpapiersammelbanken werden in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers festgelegt. Dort wird auch die jeweilige Adresse angegeben.

Währung der Wertpapieremission

Die Optionsscheine werden in der in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers genannten Währung freibleibend zum Kauf angeboten. Der börsliche bzw. außerbörsliche Handel in den Optionsscheinen wird (sofern vorhanden) gleichfalls in der vorgenannten Währung erfolgen. Im Falle der automatischen Ausübung bei Verfall erfolgt die Auszahlung eines Inneren Wertes (sofern vorhanden) gegebenenfalls nach Umrechnung in die in den Endgültigen Bedingungen genannte Auszahlungswährung. Die Auszahlungswährung ist jeweils auch die Währung der Emission.

Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Einstufung und Rangfolge der Optionsscheine sind in Nr. 1 der Allgemeinen Bedingungen geregelt.

Beschreibung der Rechte, Verfahren zur Ausübung, Folgen von Marktstörungen

Der Inhalt des jeweiligen Optionsrechts ergibt sich aus Nr. 1 und Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers.

Für sämtliche Typen von Optionsscheinen ist die Ausübung der Optionsscheine in Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers geregelt.

Für sämtliche Typen von Optionsscheinen sind die Folgen von Marktstörungen in der jeweiligen Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers festgelegt.

Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet

Die Erstellung der Wertpapierbeschreibung und des Dreiteiligen Basisprospekts sowie die Ausgabe der Optionsscheine in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main genehmigt. Die Erstellung der Wertpapierbeschreibung und des Dreiteiligen Basisprospekts der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main erfolgt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, so dass kein gesonderter Vorstandsbeschluss erforderlich ist.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Ausgabe und der Erfüllung der Verpflichtungen der Optionsscheine werden von der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main erteilt.

Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die Optionsscheine zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten zugelassen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Stuttgarter Wertpapierbörse. Ebenso können auch Optionsscheine ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

In den geltenden Endgültigen Bedingungen wird aufgeführt, ob die jeweiligen Optionsscheine zum Handel zugelassen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die

Endgültigen Bedingungen Angaben zu einem mit der Ausgabe der Optionsscheine eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, falls anwendbar, das Mindesthandelsvolumen an.

Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Optionsscheine

Die Endgültigen Bedingungen geben Auskunft, welche Daten für Angebotsmethoden, Anbieter und Emissionstermine (im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen "Ausgabetag" genannt) für die Optionsscheine festgelegt wurden:

Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, angeboten und/oder die Optionsscheine werden während einer Zeichnungsfrist in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Der Emittent kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrages. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Optionsscheine freihändig verkauft.

Der Anbieter der Optionsscheine wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Optionsscheine werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Bei Erwerb, Übertragung und Ausübung der Optionsscheine sind die im Abschnitt "VI. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

Ausübungstag, Bewertungstag

Der Tag, an dem die Ausübung der Optionsscheine wirksam wird (der "**Ausübungstag**"), ist in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in Verbindung mit Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, geregelt.

Bei Optionsscheinen mit begrenzter Laufzeit wird der Bewertungstag der Optionsscheine in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Dreiteiligen Basisprospekt und Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, festgelegt.

Bei Open End Optionsscheinen gilt der jeweilige Ausübungstag, mit Wirkung zu dem Optionsscheine wirksam ausgeübt wurden, als Bewertungstag.

Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung, Referenzkurs der Währungsumrechnung

Der bei Ausübung der Optionsscheine ggf. zu zahlende Auszahlungsbetrag und die dabei zur Anwendung gelangenden Referenzpreise der Ausübung bzw. Währungsumrechnung (sofern der Innere Wert nicht bereits in der Währung des Auszahlungsbetrags ausgedrückt ist) ergeben sich

aus Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt.

Stopp-Loss Auszahlungsbetrag, Innerer Wert bei Stopp-Loss, Stopp-Loss Wechselkurs, Zahltag bei Stopp-Loss

Bei Turbo Optionsscheinen, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen, ergeben sich der bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses ggf. zu zahlende Stopp-Loss Auszahlungsbetrag und die dabei zur Anwendung gelangende Berechnung des Inneren Wertes bei Stopp-Loss, der Stopp-Loss Wechselkurs (sofern der Innere Wert nicht bereits in der Währung des Auszahlungsbetrags ausgedrückt ist) sowie der Zahltag bei Stopp-Loss aus Nr. 2a der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt.

Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren

Die Optionsscheine verbriefen keinen Anspruch auf einen laufenden Ertrag, wie etwa Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen.

Die Optionsscheine verbriefen vielmehr ausschließlich ein Ausübungsrecht, das Anleger ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag (europäische Ausübung) bzw. jederzeit (amerikanische Ausübung) ausüben können. Siehe auch oben unter "Beschreibung der Rechte, Verfahren zur Ausübung, Folgen von Marktstörungen".

Alternativ kommt der Verkauf der Optionsscheine in Betracht, der jedoch in den Optionsscheinbedingungen nicht geregelt ist; insbesondere schuldet der Emittent aus den Optionsscheinen dem Anleger keine Verpflichtung auf Rückkauf der Optionsscheine. Siehe auch, insbesondere zur Art und Weise der Berechnung, "Risiko im Fall eines fehlenden oder nicht funktionierenden Sekundärmarkts in den Optionsscheinen" im Abschnitt "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen".

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit der Optionsscheine vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise werden auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt. Siehe auch unter "Risiko im Zusammenhang mit der Berechnung der Preise für die Optionsscheine" und "4. Risiko von Interessenkonflikten", jeweils im Abschnitt "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen".

Angaben zur Art sowie den Beträgen von spezifischen Kosten oder Steuern sowie Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Optionsscheine werden, sofern anwendbar, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

An der Emission und dem Angebot der Optionsscheine können gegebenenfalls vom Emittenten beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater, Vertriebspartner oder Market Maker, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen. Diese Wertpapierbeschreibung enthält unter "4. Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen" eine Beschreibung der potentiellen Interessenkonflikte, die dem Emittenten zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt sind. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus gegebenenfalls eine Beschreibung weiterer Interessen von Dritten – einschließlich Interessenkonflikte – enthalten, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Gründe für das Angebot

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Optionsscheinen, die in diesem Dreiteiligen Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Länderspezifische Angaben und sonstige Verkaufsinformationen

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger Zahlstellen und zentraler Wertpapiersammelbanken sowie Verkaufsbeschränkungen in dem Land, in dem das Angebot der Optionsscheine stattfindet.

2. Angaben zur Funktionsweise der Optionsscheine

Produkt Nr. 1: Beschreibung der klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheine

Beschreibung der Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Mit Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am, in den Optionsscheinbedingungen festgelegten, Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Mit Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am, in den Optionsscheinbedingungen festgelegten, Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 2: Beschreibung der Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out

Beschreibung der Turbo Bull Optionsscheine mit Knock-Out

Mit Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Turbo Bull Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Turbo Bull Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out

Mit Turbo Bear Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Turbo Bear Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu

einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Turbo Bear Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 3: Beschreibung der Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out

Beschreibung der Open End Turbo Bull Optionsscheine mit Knock-Out

Mit Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Open End Turbo Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Open End Turbo Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Open End Turbo Bear Optionsscheine mit Knock-Out

Mit Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Open End Turbo Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Open End Turbo Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 4: Beschreibung der Mini Future Optionsscheine

Beschreibung der Mini Future Long Optionsscheine

Mit Mini Future Long Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Long Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-

Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt der Mini Future Long Optionsschein mit Knock-Out wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Mini Future Short Optionsscheine

Mit Mini Future Short Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Short Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis unterschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten höchsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt der Mini Future Short Optionsschein mit Knock-Out wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 5: Beschreibung der Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheine

Beschreibung der Capped Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Capped Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren, wobei die Partizipation an Kursgewinnen des Basiswerts durch den sog. Cap begrenzt ist.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Capped Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter den Basispreis fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet, maximal jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus Cap und Basispreis (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Capped Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Capped Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren, wobei die Partizipation an Kursverlusten des Basiswerts durch den sog. Cap begrenzt ist.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines wertlosen Verfalls des Capped Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über den Basispreis steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet, maximal jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus Basispreis und Cap (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 6: Beschreibung der Straddle Optionsscheine

Beschreibung der Straddle Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Straddle Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven und negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Straddle Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte absolute Differenz zwischen dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und dem jeweiligen Basispreis (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis auf dem Basispreis, verfällt der Straddle Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 7: Beschreibung der Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine

Beschreibung der Digital Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Digital Call Optionsscheinen können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts einen festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten sog. Digitalen Zielbetrag entspricht.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Digital Call Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter den Basispreis fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Digital Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Digital Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Digital Put Optionsscheinen können Anleger von der Entwicklung des Basiswerts einen festgelegten Auszahlungsbetrag erhalten, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten sog. Digitalen Zielbetrag entspricht.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko eines wertlosen Verfalls des Put Optionsscheins, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über den Basispreis steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Digitalen Zielbetrag (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis, verfällt der Digital Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Produkt Nr. 8: Beschreibung der Optionsscheine (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheine)

Up-and-Out-Call Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Up-and-Out-Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Up-and-Out-Call Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere, verfällt der Up-and-Out-Call Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Up-and-Out-Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Mit Up-and-Out-Call Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Up-and-Out-Call Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder über die Knock-Out Barriere steigt.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist bzw. spätestens am Fälligkeitstag erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder über die Knock-Out Barriere bzw. liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, verfällt der Up-and-Out-Call Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Down-and-Out-Put Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Mit Down-and-Out-Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Down-and-Out-Put Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts

zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Down-and-Out-Put Optionsschein entweder wertlos oder, sofern in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Beschreibung der Down-and-Out-Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Mit Down-and-Out-Put Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Down-and-Out-Put Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.

Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch einen Anleger innerhalb der Ausübungsfrist bzw. spätestens am Fälligkeitstag erhält der Anleger als Auszahlungsbetrag am in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Zahltag, in der Regel innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums oder eines Beobachtungstags innerhalb der Beobachtungsstunden bzw. zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere bzw. liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Down-and-Out-Put Optionsschein wertlos.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

III. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Die Optionsscheinbedingungen setzen sich aus folgenden Teilen zusammen (zusammen die "**Optionsscheinbedingungen**"):

- (a) den Emissionsbezogenen Bedingungen wie nachfolgend unter III.1 aufgeführt (die "**Emissionsbezogenen Bedingungen**"), die aus
 - (i) Teil A. Produktbezogene Bedingungen; und
 - (ii) Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen bestehen; sowie
- (b) den Allgemeinen Bedingungen wie nachfolgend unter III.2 aufgeführt (die "**Allgemeinen Bedingungen**").

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden (i) die anwendbaren optionalen Emissionsbezogenen Bedingungen wiederholen und (ii) im Rahmen dieser anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen neue emissionspezifische Informationen enthalten. Soweit in den Endgültigen Bedingungen neue Informationen aufgenommen werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der Vorgaben für Kategorie B- und Kategorie C- Informationsbestandteile des Annex XX der Prospektverordnung. In Bezug auf jede einzelne Serie von Optionsscheinen beinhalten die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die jeweilige Serie von Optionsscheinen anwendbaren Optionsscheinbedingungen (die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, müssen zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen gelesen werden.

Jeder die Optionsscheine der jeweiligen Serie verbriefenden Globalurkunde werden die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen beigefügt.

1. Emissionsbezogene Bedingungen

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

[im Fall von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 1) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Call bzw. Put Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Put Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"Anzahl": [●]

"Ausgabetag": [●]

"Ausübungsart": [●]

"Ausübungstag": [●]

"Auszahlungswährung": [●]

"Bankarbeitstag": [●]

"Basispreis": [●]

"Basiswert": [●]

"Bezugsverhältnis": [●]

"Bewertungstag": [●]

"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]

"Fälligkeitstag": [●]

"Mindestausübungsvolumen": [●]

["Mindesthandelsvolumen": [●]]

"Modifizierter Ausübungstag": [●]

"Modifizierter Ausübungstag + 1": [●]

"Modifizierter Bewertungstag": [●]

"Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]

"Referenzpreis": [●]

"Referenzwährung": [●]

["Rollovertag": [●]]

"Währungsumrechnungstag": [●]

"Website des Emittenten": [●]

"Wechselkursreferenzstelle": [●]

"Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]

"Zahltag bei Ausübung": [●]

"Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]

"Zusatzort": [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

I. Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Zahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Zahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen

Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

- (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Bewertungstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Eine Erklärung, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) ist und er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereingekommen ist, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, gilt als automatisch abgegeben.

II. Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):

- (1) Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins innerhalb der Ausübungsfrist des jeweiligen Optionsscheins die nachstehend

genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt jeweils am [zweiten][●] Bankarbeitstag nach dem Ausgabetag und endet jeweils um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Bewertungstag bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) festgestellt wird, endet die Ausübungsfrist um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Handelstag vor dem letzten Bewertungstag. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3 II.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "**Frankfurt**" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und
- das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933

definiert) ist und er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereingekommen ist, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][•] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (1) und (2) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch außerordentliche Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (1) unter dem letzten Spiegelstrich erwähnte Bestätigung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.
- (5) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out (Produkt Nr. 2) einfügen:

Nr. 1 Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2 Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Bear Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:
 - "**Anzahl**": [●]
 - "**Ausgabetag**": [●]
 - "**Ausübungsart**": [●]
 - "**Ausübungstag**": [●]
 - "**Auszahlungswährung**": [●]
 - "**Bankarbeitstag**": [●]
 - "**Basispreis**": [●]
 - "**Basiswert**": [●]
 - ["**Beobachtungstag**": [●]]
 - ["**Beobachtungszeitpunkt**": [●]]
 - ["**Beobachtungszeitraum**": [●]]

- "Bewertungstag": [●]
- "Bewertungstag + 1": [●]
- "Bezugsverhältnis": [●]
- "Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]
- "Fälligkeitstag": [●]
- "Mindestaübungsvolumen": [●]
- ["Mindesthandelsvolumen": [●]]
- "Knock-Out Auszahlungsbetrag": [●]
- "Knock-Out Barriere": [●]
- "Modifizierter Bewertungstag": [●]
- "Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
- "Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
- "Referenzpreis": [●]
- "Referenzwährung": [●]
- "Währungsumrechnungstag": [●]
- "Website des Emittenten": [●]
- "Wechselkursreferenzstelle": [●]
- "Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
- "Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]
- "Zusatzort": [●]
- [weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 2a Knock-Out

Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, [[während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt][zum Beobachtungszeitpunkt (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Knock-Out Barriere des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear Optionsscheine) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in diesem Falle dem Knock-Out Auszahlungsbetrag (Nr. 2 Absatz (3) der

Emissionsbezogenen Bedingungen). Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Bull Optionsscheine) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Bear Optionsscheine) der Knock-Out Barriere unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

I. Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden.

Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).

- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

- (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Bewertungstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am

Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Eine Erklärung, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) ist und er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereingekommen ist, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, gilt als automatisch abgegeben.

II. Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):

- (1) Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins innerhalb der Ausübungsfrist des jeweiligen Optionsscheins die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt jeweils am [zweiten][●] Bankarbeitstag nach dem Ausgabebetrag und endet jeweils um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Bewertungstag bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) festgestellt wird, endet die Ausübungsfrist um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Handelstag vor dem letzten Bewertungstag. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3 II.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG (der "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "Frankfurt" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und
 - das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) ist und er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereingekommen ist, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (1) und (2) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch außerordentliche Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (1) unter dem letzten

Spiegelstrich erwähnte Bestätigung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (5) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out (Produkt Nr. 3) einfügen:

Nr. 1 Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Open End Bull bzw. Bear Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2 Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung oder der Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Bear Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen**": [●]

"**Anpassungsprozentsatz**": [●]

"**Anpassungstag**": [●]

"**Anzahl**": [●]

"**Ausgabetag**": [●]

"**Ausübungsart**": [●]

"**Ausübungstag**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Basispreis**": [●]

"Basiswert": [●]
["Beobachtungstag": [●]]
["Beobachtungszeitpunkt": [●]]
["Beobachtungszeitraum": [●]]
"Bewertungstag": [●]
"Bewertungstag + 1": [●]
"Bezugsverhältnis": [●]
"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]
"Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum": [●]
"Knock-Out Auszahlungsbetrag": [●]
"Knock-Out Barriere": [●]
"Mindestausübungsvolumen": [●]
["Mindesthandelsvolumen": [●]]
"Modifizierter Ausübungstag": [●]
"Modifizierter Ausübungstag + 1": [●]
"Modifizierter Bewertungstag": [●]
"Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
"Referenzpreis": [●]
"Referenzwährung": [●]
["Rollovertag": [●]]
"Währungsumrechnungstag": [●]
"Website des Emittenten": [●]
"Wechselkursreferenzstelle": [●]
"Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
"Zahltag bei Ausübung": [●]
"Zahltag bei Kündigung": [●]
"Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]
"Zinsbereinigungsfaktor": [●]
"Zusatzort": [●]
[weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 2a Knock-Out

Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, [[während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt][zum Beobachtungszeitpunkt (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der Knock-Out Barriere (Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear Optionsscheine) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig.

Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in diesem Falle dem Knock-Out Auszahlungsbetrag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).

Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Bull Optionsscheine) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Bear Optionsscheine) der Knock-Out Barriere unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 2b Anpassungsbetrag

- (1) Der jeweilige "**Basispreis**" einer Serie entspricht am Ausgabetag dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag verändert. Der Anpassungsbetrag für Open End Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine kann unterschiedlich sein. Der für jeden Kalendertag innerhalb des jeweiligen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums gültige "**Anpassungsbetrag**" einer Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention actual/360 auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der nicht gerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Ausgabetag für die bevorstehenden Berechnungen maßgeblich.
- (2) Die jeweilige "**Knock-Out Barriere**" einer Serie entspricht am Ausgabetag dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird die Knock-Out Barriere an jedem Kalendertag vom Emittenten so festgelegt, dass sie jeweils dem gemäß vorstehendem Absatz angepassten Basispreis entspricht.

- (3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehender sonstiger Barausschüttungen auf den Basiswert (anwendbar bei Aktien als Basiswert) oder auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien (anwendbar bei Kursindizes als Basiswert) wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out Barriere gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.
- [(4) Der "**Quanto-Nettobetrag**" entspricht dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Quanto-Nettobetrag (der "**Anfängliche Quanto-Nettobetrag**"). Der Emittent ist berechtigt, den Quanto-Nettobetrag mit Wirkung zu jedem [Bankarbeitstag][●] anzupassen, sofern nach billigem Ermessen des Emittenten eine Änderung der dem Emittenten erwachsenden Kosten oder Erträgen aus der Absicherung von Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssätze der Referenzwährung und der Auszahlungswährung, zu der die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts bzw. des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Auszahlungswährung sowie der Korrelation zwischen dem Kurs des Basiswerts und der Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quanto-Nettobetrags und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quanto-Nettobetrag gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quanto-Nettobetrag.]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen eingelöst werden. Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "Frankfurt" für die jeweilige WKN (nachfolgend

"**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und
 - das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) ist und er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereingekommen ist, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Ausübungs- bzw.

Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (4) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4 **Kündigung**

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals 3 Monate nach dem Ausgabetag erfolgen. Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen.
- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Auszahlungsbetrag innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Ausübungstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am [zweiten][●] Tag nach dem Ausübungstag (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur

Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.]

[im Fall von Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Mini Futures Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Stopp-Loss Auszahlungsbetrags (Nr. 2a Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung oder der Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Mini Long) bzw. unterschreitet (Mini Short).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen**": [●]

"**Anpassungsprozentsatz**": [●]

"**Anpassungstag**": [●]

"**Anzahl**": [●]

"**Ausgabetag**": [●]

"**Ausübungsart**": [●]

"**Ausübungstag**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"Basispreis": [●]
"Basiswert": [●]
["Beobachtungstag": [●]]
["Beobachtungszeitpunkt": [●]]
["Beobachtungszeitraum": [●]]
"Bewertungstag": [●]
"Bewertungstag + 1": [●]
"Bezugsverhältnis": [●]
"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]
"Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum": [●]
"Knock-Out Barriere": [●]
"Mindestausübungsvolumen": [●]
["Mindesthandelsvolumen": [●]]
"Modifizierter Ausübungstag": [●]
"Modifizierter Ausübungstag + 1": [●]
"Modifizierter Bewertungstag": [●]
"Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
"Referenzzinssatz": [●]
"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
"Referenzpreis": [●]
"Referenzwährung": [●]
["Rollovertag": [●]]
"Währungsumrechnungstag": [●]
"Website des Emittenten": [●]
"Wechselkursreferenzstelle": [●]
"Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
"Zahltag bei Ausübung": [●]
"Zahltag bei Kündigung": [●]
"Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]
"Zinsbereinigungsfaktor": [●]
"Zusatzort": [●]
[weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 2a
Knock-Out

- (1) Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, [[während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt][zum Beobachtungszeitpunkt (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der Knock-Out Barriere (Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Mini Long) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Mini Short) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Sofern der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) dieser Nr. 2a positiv ist, erhält der Optionsscheininhaber den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag. Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Mini Long) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Mini Short) der Knock-Out Barriere unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekanntmachen.
- (2) Falls die Laufzeit der Optionsscheine durch ein Knock-Out Ereignis vorzeitig endet, wird der Emittent den Optionsscheininhabern einen etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag zahlen.

Der "**Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag**" ist entweder der Innere Wert bei Stopp-Loss, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Stopp Loss-Wechselkurs in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert bei Stopp-Loss.

Der "**Innere Wert bei Stopp-Loss**" ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet (Mini Long) bzw. unterschreitet (Mini Short).

"**Hedge-Kurs**" ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten (Mini Long) bzw. höchsten (Mini Short) Kurs des Basiswerts.

"**Stopp-Loss-Wechselkurs**" ist der vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von maximal 120 Minuten nach dem Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes an Stelle des Referenzpreises der Währungsumrechnung festgelegte Wechselkurs.

Sollte der Knock-Out Zeitpunkt weniger als 120 Minuten vor dem Ende der üblichen Handelszeit für den Basiswert eintreten, verlängert sich der nach dem vorstehenden Absatz zur Verfügung stehende Zeitraum für die Bestimmung des Hedge-Kurses ab Beginn der nächstfolgenden Börsensitzung entsprechend.

Sollte es während des dem Emittenten zur Bestimmung des Hedge-Kurses zur Verfügung stehenden Zeitraumes zu Marktstörungen im Sinne von Nr. 7 der Emissionsbezogenen

Bedingungen kommen und der Emittent bei Eintritt der Marktstörungen noch nicht den Hedge-Kurs bestimmt haben, verlängert sich der für die Bestimmung des Hedge-Kurses zur Verfügung stehende Zeitraum um die Dauer der Marktstörungen. Der Emittent bleibt auch während des Vorliegens von Marktstörungen zur Bestimmung des Hedge-Kurses bzw. zur Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses berechtigt.

Sollten die Marktstörungen im Sinne von Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen bis zum Ende des fünften auf den nächsten Ausübungstag der Optionsscheine folgenden Bankarbeitstages in Frankfurt am Main, am Zusatzort und am Ort der Maßgeblichen Börse andauern und der Emittent den Hedge-Kurs noch nicht bestimmt haben, wird der Emittent den Hedge-Kurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen.

Die Zahlung eines etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrags erfolgt entsprechend Nr. 3 Absatz (4) der Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei Zahltag bei Stopp-Loss spätestens der fünfte auf die Feststellung des Hedge-Kurses folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank ist.

Nr. 2b

Anpassungsbetrag

- (1) Der jeweilige "**Basispreis**" einer Serie entspricht am Ausgabetag dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag verändert. Der Anpassungsbetrag für Mini Long bzw. Mini Short Optionsscheine kann unterschiedlich sein. Der für jeden Kalendertag innerhalb des jeweiligen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums gültige "**Anpassungsbetrag**" einer Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention actual/360 auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der nicht gerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Ausgabetag für die bevorstehenden Berechnungen maßgeblich.
- (2) Die jeweilige "**Knock-Out Barriere**" einer Serie entspricht für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Für jeden weiteren Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum wird die Knock-Out Barriere an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag vom Emittenten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen festgelegt.

Zusätzlich ist der Emittent berechtigt an Tagen, an denen nach Feststellung des Emittenten der Basispreis nach Anpassung (gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2b) der Knock-Out Barriere entsprechen oder diese unter- bzw. überschreiten würde, gleichzeitig mit der Anpassung des Basispreises die Knock-Out Barriere unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen anzupassen.

- (3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehender sonstiger Barausschüttungen auf den Basiswert (anwendbar bei Aktien als Basiswert) oder auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien (anwendbar bei Kursindizes als Basiswert) wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out Barriere gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.

- [(4) Der "**Quanto-Nettobetrag**" entspricht dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Quanto-Nettobetrag (der "**Anfängliche Quanto-Nettobetrag**"). Der Emittent ist berechtigt, den Quanto-Nettobetrag mit Wirkung zu jedem [Bankarbeitstag][●] anzupassen, sofern nach billigem Ermessen des Emittenten eine Änderung der dem Emittenten erwachsenden Kosten oder Erträgen aus der Absicherung von Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssätze der Referenzwährung und der Auszahlungswährung, zu der die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts bzw. des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Auszahlungswährung sowie der Korrelation zwischen dem Kurs des Basiswerts und der Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quanto-Nettobetrags und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quanto-Nettobetrag gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quanto-Nettobetrag.]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen eingelöst werden. Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "Frankfurt" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und
 - das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) ist und er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereingekommen ist, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr.2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr.3 Absatz (1) der

Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][•] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (4) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4 **Kündigung**

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals 3 Monate nach dem Ausgabetag erfolgen. Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen.
- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Auszahlungsbetrag innerhalb von [fünf (5)][•] Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Kündigungstermin an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen

Wertpapiersammelbank am [zweiten][●] Tag nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.]

[im Fall von Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 5) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins. Der "**maximale Auszahlungsbetrag**" entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus Cap und Basispreis (Call Optionsscheine) bzw. Basispreis und Cap (Put Optionsscheine), sofern diese bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenz aus Cap und Basispreis (Call Optionsscheine) bzw. Basispreis und Cap (Put Optionsscheine).
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Put Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anzahl**": [●]

"**Ausgabetag**": [●]

"**Ausübungsart**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Basispreis**": [●]

"**Basiswert**": [●]

"**Bewertungstag**": [●]

"**Bewertungstag + 1**": [●]

- "Bezugsverhältnis": [●]
"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]
"Fälligkeitstag": [●]
["Mindesthandelsvolumen": [●]]
"Modifizierter Bewertungstag": [●]
"Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
"Referenzpreis": [●]
"Referenzwährung": [●]
["Rollovertag": [●]]
"Währungsumrechnungstag": [●]
"Website des Emittenten": [●]
"Wechselkursreferenzstelle": [●]
"Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
"Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]
"Zusatzort": [●]
[weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags

oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Bewertungstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Eine Erklärung, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) ist und er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereingekommen ist, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, gilt als automatisch abgegeben.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Straddle Optionsscheinen (Produkt Nr. 6) einfügen:

Nr. 1 Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Straddle Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2 Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte absolute Differenz zwischen dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und dem jeweiligen Basispreis. Im Fall, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht, beträgt der Innere Wert null.

- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anzahl**": [●]

"**Ausgabebetrag**": [●]

"**Ausübungsart**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Basispreis**": [●]

"**Basiswert**": [●]

"**Bewertungstag**": [●]

"**Bewertungstag + 1**": [●]

"**Bezugsverhältnis**": [●]

"**Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank**": [●]

"**Fälligkeitstag**": [●]

- ["Mindesthandelsvolumen": [●]]
- "Modifizierter Bewertungstag": [●]
- "Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
- "Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
- "Referenzpreis": [●]
- "Referenzwährung": [●]
- ["Rollovertag": [●]]
- "Währungsumrechnungstag": [●]
- "Website des Emittenten": [●]
- "Wechselkursreferenzstelle": [●]
- "Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
- "Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]
- "Zusatzort": [●]
- [weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen.

Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Bewertungstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Eine Erklärung, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) ist und er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereingekommen ist, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, gilt als automatisch abgegeben.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 7) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist der mit dem jeweiligen Bezugsverhältnis multiplizierte jeweilige Digitale Zielbetrag, wenn der in der Referenzwährung ausgedrückte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder den Basispreis übersteigt (Digital Call Optionsscheine) bzw. entspricht oder den Basispreis unterschreitet (Digital Put Optionsscheine). Im Fall, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geringer ist als der Basispreis (Digital Call Optionsscheine) bzw. höher ist als der Basispreis (Digital Put Optionsscheine) beträgt der Innere Wert null.
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anzahl**": [●]

"**Ausgabetag**": [●]

"**Ausübungsart**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Basispreis**": [●]

"**Basiswert**": [●]

"**Bewertungstag**": [●]

"**Bewertungstag + 1**": [●]

"**Bezugsverhältnis**": [●]

"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]

"Digitaler Zielbetrag": [●]

"Fälligkeitstag": [●]

["Mindesthandelsvolumen": [●]]

"Modifizierter Bewertungstag": [●]

"Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]

"Referenzpreis": [●]

"Referenzwährung": [●]

["Rollovertag": [●]]

"Währungsumrechnungstag": [●]

"Website des Emittenten": [●]

"Wechselkursreferenzstelle": [●]

"Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]

"Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]

"Zusatzort": [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags

oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Bewertungstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Eine Erklärung, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) ist und er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereingekommen ist, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, gilt als automatisch abgegeben.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Barrier Optionsscheinen (Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen) (Produkt Nr. 8) einfügen:

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Up-and-Out-Call bzw. Down-and-Out-Put Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Up-and-Out-Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Down-and-Out-Put Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"**Anzahl**": [●]

"**Ausgabebetrag**": [●]

"**Ausübungsart**": [●]

"**Ausübungstag**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Basispreis**": [●]

"**Basiswert**": [●]

["**Beobachtungstag**": [●]]

["**Beobachtungszeitpunkt**": [●]]

["**Beobachtungszeitraum**": [●]]

- "Bewertungstag": [●]
- "Bewertungstag + 1": [●]
- "Bezugsverhältnis": [●]
- "Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]
- "Fälligkeitstag": [●]
- "Mindestausübungsvolumen": [●]
- ["Mindesthandelsvolumen": [●]]
- "Knock-Out Auszahlungsbetrag": [●]
- "Knock-Out Barriere": [●]
- "Modifizierter Bewertungstag": [●]
- "Modifizierter Bewertungstag + 1": [●]
- "Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]
- "Referenzpreis": [●]
- "Referenzwährung": [●]
- ["Rollovertag": [●]]
- "Währungsumrechnungstag": [●]
- "Website des Emittenten": [●]
- "Wechselkursreferenzstelle": [●]
- "Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]
- "Zentrale Wertpapiersammelbank": [●]
- "Zusatzort": [●]
- [weitere Definitionen einfügen: ●]

Nr. 2a Knock-Out

Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, [[während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt][zum Beobachtungszeitpunkt (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Knock-Out Barriere des Optionsscheins entspricht oder diese überschreitet (Up-and-Out-Call Optionsscheine) bzw. entspricht oder diese unterschreitet (Down-and-Out-Put Optionsscheine) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Der

Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in diesem Falle dem Knock-Out Auszahlungsbetrag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen). Der Emittent wird das Erreichen oder Überschreiten (Up-and-Out-Call Optionsscheine) bzw. Erreichen oder Unterschreiten (Down-and-Out-Put Optionsscheine) der Knock-Out Barriere unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

I. Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Optionsscheins ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt (nachfolgend "**Automatische Ausübung**" genannt).
- (2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder des angemessenen Marktwerts nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Bewertungstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des

Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Eine Erklärung, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) ist und er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereingekommen ist, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, gilt als automatisch abgegeben.

II. Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart (wie für die jeweilige Serie von Optionsscheinen in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben):

- (1) Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins innerhalb der Ausübungsfrist des jeweiligen Optionsscheins die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt jeweils am [zweiten][●] Bankarbeitstag nach dem Ausgabetag und endet jeweils um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Bewertungstag bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) festgestellt wird, endet die Ausübungsfrist um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Handelstag vor dem letzten Bewertungstag. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3 II.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "**Frankfurt**" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und
 - das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) ist und er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereingekommen ist, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (1) und (2) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch außerordentliche Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (1) unter dem letzten

Spiegelstrich erwähnte Bestätigung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.
- (5) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4
(entfällt)

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

[im Fall eines Index als Basiswert einfügen:

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht [dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis des Basiswerts angegebenen Kurs][dem offiziellen Schlusskurs des Index][, wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "**Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht wird]. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen[(unter Ausschluss der auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurse)].][Bei DAX/X-DAX als Basiswert entspricht der Beobachtungskurs des Basiswerts [(der "**Beobachtungskurs**")]] den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen (i) des DAX[®] Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) des X-DAX[®] (ISIN DE000A0C4CA0) (unter Ausschluss (a) von Kursen, die auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechnet werden und (b) von Kursen, denen nach Einschätzung des Emittenten keine effektiv getätigten börslichen Handelsgeschäfte zu Grunde liegen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden.][Bei DAX/X-DAX als Basiswert sind [Beobachtungsstunden]["**Beobachtungsstunden**"] die Stunden, während denen der Maßgebliche Indexberechner üblicherweise Kurse für (i) den DAX[®] Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) den X-DAX[®] (ISIN DE000A0C4CA0) berechnet und veröffentlicht.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Index vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen üblicherweise Kurse für den Index berechnet und veröffentlicht werden.]

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Der Basispreis[, die Knock-Out Barriere] bzw. das Bezugsverhältnis sowie die sonstigen für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der

Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Der Emittent passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4) dieser Nr. 6, den anderen Index als Basiswert, welcher künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**") festlegen. Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Referenzpreises bzw. eines anderen nach den Optionsscheinbedingungen maßgeblichen Kurses oder Preises des Basiswerts durch den Maßgeblichen Indexberechner berechneten den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgeblichen Kurse nicht mehr vom Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Maßgebliche Indexberechner**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner. Der Emittent wird die

Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

- (6) Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird der Emittent oder ein von dem Emittent bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. [Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht.] Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den jeweiligen Börsen oder Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist.

Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen ein Handel stattfindet bzw. der Index berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregeln durch die Börse bzw. der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt.]

[im Fall von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert einfügen:

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der bzw. dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht [dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis des Basiswerts angegebenen Kurs][dem offiziellen Schlusskurs des Basiswerts][, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird]. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt wird.]

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vor, die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung

dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options- oder Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

- (2) "**Anpassungsereignis**" ist:
- (a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;
 - (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);
 - (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);
 - (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
 - (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
 - (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;
 - (g) die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;
 - (h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können.
- (3) Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (5) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht außerordentlich

gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.

- (6) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen.
- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:]

Nr. 5 **Basiswert**

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Wechselkurs-Währungspaar.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzwährung. Die "**Handelswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Handelswährung. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf [dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert.][der für den Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten Ankaufspreisen im Fall von Call, Bull und Long Optionsscheinen bzw. Verkaufspreisen im Fall von Put, Bear und Short Optionsscheinen. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der An- bzw. Verkaufspreis nicht angezeigt, entspricht der

Beobachtungskurs dem entsprechenden An- bzw. Verkaufspreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] ["**Beobachtungsstunden**" sind [die Handelsstunden][sind der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend An- und Verkaufspreise veröffentlicht werden.]] "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine anzupassen.
- (2) Soweit eine der Währungen (Preis- oder Handelswährung) des Basiswerts in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel innerhalb eines Landes oder eines Währungsraums aufgrund irgendwelcher Maßnahmen oder Sanktionen einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde eines solchen Landes oder eines solchen Währungsgebietes durch eine andere Währung ersetzt wurde, hat der Emittent das Recht, diese Optionsscheinbedingungen in der Weise anzupassen, dass sämtliche Verweise auf die betreffende Währung als Verweis auf die ersetzende Währung gilt, wobei Beträge, die in der ersetzten Währung ausgewiesen sind, in die ersetzende Währung zum offiziellen Umrechnungskurs vom Tag einer solchen Ersetzung umgerechnet werden.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittent, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Wird der Referenzpreis oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.

- (5) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zumachen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,
 - (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,
- sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich sind.]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:]

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Rohstoff.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis des Basiswerts, wie er an dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 des

Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen]. [Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf [dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert.][der für den Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten Ankaufspreisen im Fall von Call, Bull und Long Optionsscheinen bzw. Verkaufspreisen im Fall von Put, Bear und Short Optionsscheinen. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der An- bzw. Verkaufspreis nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem entsprechenden An- bzw. Verkaufspreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] ["**Beobachtungsstunden**" sind [die Handelsstunden][der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend An- und Verkaufspreise veröffentlicht werden.].] "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine anzupassen.
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter

Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.

- (3) Wird der Referenzpreis oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.
- (4) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels oder der Preisfeststellung des Basiswerts an dem Referenzmarkt, oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten Änderung beruhen.]

[im Fall von Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen:

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" [entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt [mit dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Verfalltermin (der "**Anfängliche Verfalltermin**")]] [entspricht am Ausgabetag dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt mit dem auf den Ausgabetag zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen definierten Maßgeblichen Verfallsmonate in Bezug auf den ein Rollovertag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Ausgabetag noch nicht eingetreten ist].
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis des Basiswerts, wie er an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") festgestellt wird. [Der "**Daily Settlement Price**" des Basiswerts entspricht dem Daily Settlement Price des Basiswerts, wie er an Maßgeblichen Börse festgestellt wird.][Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den [an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen für den Beobachtungskurs angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend angezeigten Kursen für den Basiswert. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem Kurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] ["**Beobachtungsstunden**" [sind die Handelsstunden]] [ist der Zeitraum zwischen [Montag][●][,] [08:00][●] Uhr und [Freitag][●][,] [19:00][●] Uhr (jeweils Ortszeit [London][*anderer Ort: ●*)] [sind der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend Kurse veröffentlicht werden.]] "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird.
- [(3) Der Futures-Kontrakt wird jeweils [an einem Rollovertag][*Zeitpunkt der Ersetzung einfügen: ●*] [mit Wirkung zum Beginn des [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ersetzung einfügen: ●*] durch einen Futures-Kontrakt mit den gleichen Kontraktsspezifikationen ersetzt, wobei der Verfalltermin des neuen maßgeblichen Futures-Kontraktes [*Spezifikation des Verfallstermins einfügen: ●*] entspricht. Der Basispreis wird jeweils [*Zeitpunkt der Anpassung einfügen: ●*] mit Wirkung zum Beginn des [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung einfügen: ●*] angepasst. Die Anpassung erfolgt derart, dass sich der bisherige maßgebliche Basispreis[, die Knock-Out Barriere][, der Digitale Zielbetrag][*anderes maßgebliches Ausstattungsmerkmal*

einfügen: ●] um die absolute Differenz ermäßigt (bzw. erhöht), um die der für den letzten Handelstag festgestellte Abrechnungskurs des bisher maßgeblichen Futures-Kontraktes den Abrechnungskurs des nunmehr maßgeblichen Futures-Kontraktes überschreitet (bzw. unterschreitet).][durch einen Futures-Kontrakt mit den gleichen Kontraktsspezifikationen ersetzt, wobei der Verfalltermin des neuen maßgeblichen Futures-Kontraktes dem jeweils nächsten der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Der Basispreis wird jeweils am Rollovertag angepasst. Die Anpassung erfolgt derart, dass das auf drei (3) Nachkommastellen gerundete Ergebnis folgender Berechnung als neuer Basispreis festgelegt wird:

bei [*Produktnamen inkl. "Bull" bzw. "Long" einfügen: ●*] Optionsscheinen:

$$\text{Basispreis(neu)} = \text{Basispreis(alt)} - (\text{RK(alt)} - G) + (\text{RK(neu)} + G)$$

bei [*Produktnamen inkl. "Bear" bzw. "Short" einfügen: ●*] Optionsscheinen:

$$\text{Basispreis(neu)} = \text{Basispreis(alt)} - (\text{RK(alt)} + G) + (\text{RK(neu)} - G)$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basispreis(alt)" entspricht dem maßgeblichen Basispreis der Optionsscheine vor der Anpassung gemäß diesem Absatz.

"RK(alt)" entspricht dem Daily Settlement Price am Rollovertag für den zu ersetzenden Futures-Kontrakt.

"RK(neu)" entspricht dem Daily Settlement Price am Rollovertag für den neuen Futures-Kontrakt.

"G" entspricht den für die Ersetzung des Futures-Kontraktes anfallenden Transaktionsgebühren, die von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellt werden. Die Transaktionsgebühr für eine Einheit des Basiswerts entspricht höchstens der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr.

Die Knock-Out Barriere wird am Rollovertag nach Anpassung des Basispreises gemäß Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen angepasst.]

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Konzept so grundlegend verändert wird, dass nach billigem Ermessen des Emittenten eine Vergleichbarkeit mit dem bisherigen Konzept nicht mehr gegeben ist, oder der Handel mit den Futures-Kontrakten an der Maßgeblichen Börse endgültig eingestellt wird, wird der Emittent vom Tage des Eintritts der Änderungen an für jeden Geschäftstag der Maßgeblichen Börse einen fiktiven täglichen Abrechnungspreis festlegen. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das derzeit zur Bestimmung des theoretischen Kontraktwertes (fair value) des Futures-Kontraktes angewendet wird. Im Falle der Festlegung

eines fiktiven täglichen Abrechnungspreises gilt dieser als täglicher Abrechnungspreis im Sinne dieser Optionsbedingungen.

- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (3) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.
- (4) Sollte der Emittent feststellen, dass eine Weiterberechnung des Wertes des Basiswerts gemäß Absatz (1) nicht möglich ist, oder, dass aus sonstigen Gründen nach einer Änderung der Bedingungen oder der Handelbarkeit des Basiswerts keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen.
- (5) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder
- (ii) die wesentliche Änderung der Methode der Preisfeststellung oder der Handelsbedingungen hinsichtlich des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.

Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.]

2. Allgemeine Bedingungen

Nr. 1

Form der Optionsscheine; Girosammelverwahrung; Status; Aufstockung; Rückkauf

- (1) Jede Serie der vom Emittenten begebenen Optionsscheine ist jeweils in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (nachfolgend "**Inhaber-Sammeloptionsschein**" genannt) verbrieft, der bei der Zentralen Wertpapiersammelbank gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Die Übertragung der Optionsscheine erfolgt als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammeloptionsschein gemäß den Regeln der Zentralen Wertpapiersammelbank und, außerhalb des Clearinggebietes der Zentralen Wertpapiersammelbank, der weiteren Wertpapiersammelbanken gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder im Falle von Nr. 7 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen anderer ausländischer Wertpapiersammelbanken oder Lagerstellen.
- (3) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (4) Der Emittent ist berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammen gefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsscheine**" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (5) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Emittent ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Emittenten in anderer Weise verwendet werden.

Nr. 2

Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist eine Anpassung nach Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Kündigungsereignisse durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des gemäß Absatz (3) dieser Nr. 2 definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen und vorzeitig fällig zu stellen. "**Kündigungsereignisse**" sind

- (a) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Optionsscheinen ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – rechtswidrig oder undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist, oder
 - (b) eine Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist, oder
 - (c) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der es verhindert oder unzumutbar macht, dass der Emittent (i) mittels marktüblicher und legaler Transaktionen am Devisenmarkt die Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine konvertiert oder (ii) in der Referenzwährung des Basiswerts gehaltene Einlagen nicht aus einer bestimmten Jurisdiktion in eine andere transferieren kann, oder (iii) der Eintritt sonstiger von dem Emittenten nicht zu vertretender Umstände, die auf die Konvertibilität der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine einen vergleichbaren negativen Einfluss haben, sofern der Emittent aufgrund dieser Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine nicht mehr möglich ist (die "**Umrechnungsstörung**"), oder
 - (d) der Eintritt vom Emittenten nicht zu vertretender Umstände gemäß den Bestimmungen der Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassungen), die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind.
- (2) Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 2 ist unwiderruflich. Eine Kündigung durch den Emittenten gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2 wird am Tage der Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bzw., falls abweichend, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.
- (3) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2 zahlt der Emittent an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ("**Zahltag bei außerordentlicher Kündigung**") registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei

Monaten nach dem Zahltag bei außerordentlicher Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Nr. 3

Vorlegungsfrist; Verschiebung der Fälligkeit

- (1) Die Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB ist auf zehn Jahre reduziert.
- (2) Sollte die Citigroup Global Markets Deutschland AG oder die jeweilige Zahlstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Zahlstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Citigroup Global Markets Deutschland AG bzw. der jeweiligen Zahlstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Zahlstelle zu erfüllen. Den Optionsscheininhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen der Citigroup Global Markets Deutschland AG bzw. der Zahlstelle zu.
- (3) Der Emittent wird den Eintritt und den Wegfall eines in Absatz (2) dieser Nr. 3 beschriebenen Ereignisses unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen unter diesen Optionsscheinbedingungen werden auf der Website des Emittenten (oder auf einer anderen Internetseite, welche der Emittent mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Optionsscheininhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Nr. 5

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittenten (der "**Neue Emittent**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Optionsscheininhaber hat und dies durch eine von dem Emittenten auf seine Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) der Emittent oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen des Neuen Emittenten aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert; und
 - (d) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit der Neue Emittent alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung des Emittenten gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittent als auf den Neuen Emittenten bezogen.
- (3) Die Ersetzung des Emittenten wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt der Neue Emittent in jeder Hinsicht an die Stelle des Emittenten und der Emittent wird von allen mit der Funktion als Emittent zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

Nr. 6

Bindende Festlegungen; Korrektur der Optionsscheinbedingungen; Kündigung im Fall von Irrtümern

- (1) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen des Emittenten sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Optionsscheininhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in den Tabellen des Annexes zu den Emissionsbezogenen Bedingungen sowie in den Vorschriften zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Optionsscheinen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Optionsscheins erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann der Emittent einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Der Emittent ist zudem berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Optionsscheinbedingungen für den Optionsscheininhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Optionsscheininhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (4) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 6, kann der Optionsscheininhaber die Optionsscheine innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Optionsscheininhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Der Emittent wird die Optionsscheininhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (2) bzw. Absatz (3) dieser Nr. 6 auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Optionsscheininhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.
- (5) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 6 nicht in Betracht kommt, können sowohl der Emittent als auch jeder Optionsscheininhaber die Optionsscheine kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Optionsscheininhabern bzw. gegenüber dem Emittenten vorliegen. Der Emittent kann die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Optionsscheininhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Optionsscheininhaber kann die Optionsscheine gegenüber dem Emittenten kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (4) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Optionsscheininhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Optionsscheininhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (5) (der "**Irrtums-**

Kündigungstag") ist im Fall der Kündigung durch den Emittenten der Tag, an dem die Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

- (6) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) dieser Nr. 6 wird der Emittent an die Optionsscheininhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag (der "**Kündigungsbetrag**") entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Optionsscheins (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Optionsscheininhabers dem von dem Optionsscheininhaber bei Erwerb des Optionsscheins gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist.

Der Emittent wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Optionsscheininhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Optionsscheininhaber aus den gekündigten Optionsscheinen. Davon unberührt bleiben alle Ansprüche des Optionsscheininhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Optionsscheininhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

Im Fall von Optionsscheinen, die an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Optionsscheine dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Bankarbeitstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Optionsscheine gelistet werden, veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankarbeitstage eine Marktstörung im Sinn des § 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Bankarbeitstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

Im Fall von Optionsscheinen, die nicht an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Optionsscheine einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem

Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

Nr. 7

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (5) Der Emittent behält sich vor, die Optionsscheine insgesamt, oder einzelne Serien, auch in den Handel an anderen, auch ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen sowie die Optionsscheine im Ausland öffentlich anzubieten und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einführung der Optionsscheine in den Handel an der jeweiligen Börse bzw. ein öffentliches Angebot erforderlich sind.

IV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen bestimmt sich nach Artikel 22 (4) der Prospektverordnung. Entsprechend enthalten die Endgültigen Bedingungen (i) neue Informationen zu den Informationsbestandteilen der Schemata für die Wertpapierbeschreibung, die in Annex XX der Prospektverordnung als Kategorie B- und Kategorie C- Informationsbestandteile aufgeführt werden, und (ii) wiederholen bzw. verweisen auf bereits in der Wertpapierbeschreibung angelegte optionale Bestandteile, die auf die jeweilige Serie Anwendung finden. Demzufolge sind innerhalb der einschlägigen optionalen Bestandteile alle Informationsbestandteile zu vervollständigen und nicht einschlägige Informationsbestandteile sollen in den Endgültigen Bedingungen als "nicht anwendbar" gekennzeichnet werden.

Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

[im Fall einer Aufstockung einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] [(Tranche ●)](die "[erste][●] Aufstockung"), die mit den ausstehenden, am [Datum der Erstemission einfügen: ●][Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Dreiteiligen Basisprospekt vom [Datum einfügen: ●] begebenen [Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: ●] ([WKN ●][●]) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

Endgültige Bedingungen vom

[Datum einfügen: ●]

[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Bedingungen einfügen: (welche die Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] ersetzen)]

zum

Dreiteiligen Basisprospekt vom 8. Mai 2013
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der "Dreiteilige Basisprospekt")

[●] OPTIONSSCHEINE [●]

bezogen auf folgende[n] Basiswert[e]

[*Basiswert(e) einfügen*: ●]

[ISIN: ●]

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Dreiteiligen Basisprospekt werden als ein separates Dokument in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten sowie auf der Website des Emittenten (www.citifirst.com) veröffentlicht.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [Call bzw. Put Optionsscheine (Produkt Nr. 1)] [Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out (Produkt Nr. 2)] [Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out (Produkt Nr. 3)] [Mini Future Optionsscheine (Produkt Nr. 4)] [Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheine (Produkt Nr. 5)] [Straddle Optionsscheine (Produkt Nr. 6)] [Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine (Produkt Nr. 7)] [Barrier Optionsscheine (Produkt Nr. 8)] [(die "**Optionsscheine**" oder die "**Serie**")], bezogen auf [eine Aktie][Aktien] [ein aktienvertretendes Wertpapier][aktienvertretende Wertpapiere] [einen Aktienindex] [Aktienindizes] [einen Wechselkurs] [Wechselkurse] [einen Rohstoff] [Rohstoffe] [einen Futures-Kontrakt] [Futures-Kontrakte], die von Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

*[im Fall einer Aufstockung von unter diesem Dreiteiligen Basisprospekt begebenen Optionsscheinen einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Optionsscheine bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Optionsscheinen der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Dreiteiligen Basisprospekt für Optionsscheine vom [Datum einfügen: ●] in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne der Nr. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Optionsscheine**".)]*

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie zuletzt durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geändert) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Dreiteiligen Basisprospekt (bestehend aus Zusammenfassung und einer Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 8. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013, einschließlich etwaiger Nachträge) gelesen werden. Vollständige Informationen zum Emittenten und dem Angebot der Optionsscheine ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Dreiteiligen Basisprospekt (einschließlich jeglichen zugehörigen Nachtrags, sofern vorhanden).

Die Endgültigen Bedingungen zum Dreiteiligen Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung, die für die Optionsscheine vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

**ANGABEN ZU DEN OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE
BEDINGUNGEN**

*Bezüglich der Serie von Optionsscheinen beinhalten die auf [Call bzw. Put Optionsscheine] [Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine mit Knock-Out] [Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out] [Mini Future Optionsscheine] [Capped Call bzw. Capped Put Optionsscheine] [Straddle Optionsscheine] [Digital Call bzw. Digital Put Optionsscheine] [Barrier Optionsscheine] anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Dreiteiligen Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Optionsscheine anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

[anwendbare Emissionsbezogene Bedingungen, bestehend aus Teil A. Produktbezogene Bedingungen und Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen, einfügen]

[im Falle einer Aufstockung einfügen: ●]

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: [●]

[WKN] ISIN	Basiswert	Art	Quantum	Ausgabetag	Anfänglicher Ausgabepreis	Auszahlungswährung (auch "Währung der Emission")	Basispreis [am Ausgabetag]	Referenzpreis des Basiswerts ("Referenzpreis")	[Knock-Out Barriere] [im 1. Finanzierungs- kosten- Anpassungs- zeitraum] [am Ausgabetag]	[Anpassungs- prozentsatz im 1. Anpassungs- zeitraum] [Anfänglicher Quanto- Nettobetrag]	[Cap] [Digitaler Zielbetrag]	Bezugsverhältnis	Bewertungstag [[/] Währungsumrechnungstag] [[/] Beginn der Laufzeit] [[/] Fälligkeitstag]	Ausübungsart	Anzahl	[Beginn des Beobachtungszeitraums [am Ausgabetag]] [Beobachtungstag[e]] [Beobachtungszeitpunkt] [(Ortszeit [Frankfurt am Main][●])]	[weitere Definition(en) einfügen: [●]	
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert [Firmen- name][Aktien- art] [Index- typ][Gewichts- oder sonstige Maßeinheit] [[Anfäng- licher] Verfalltermin]	ISIN oder Reuters- Code des Basiswerts	[Maßgebliche Börse] [bzw.] [[Maßgeblicher]Referenzmarkt] [bzw.] [Maßgeblicher Index- berechner] [(Reuters- seite für den Beobach- tungskurs)]	[Maßgebliche Anpassungsbörse [für den Basiswert ("Anpassungs- börse")][[Maßgeb- liche Verfalls- monate]	[Referenz- zinssatz / Reuters- seite]	[Rollovertag] [Maximale Trans- aktionsgebühr]	[Währungs- umrechnungstag]	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenz- währung") [Handelswährung]	<i>[weitere</i> <i>Definition(en)</i> <i>einfügen: [●]</i>
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse AG	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA)
EUREX Deutschland	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
Dow Jones & Company, Inc.	: Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan
Standard & Poor's Corp.	: Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.
AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	: EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.)	: Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.)	: Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
Madriдер Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futuros Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
Six Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Zürich, Schweiz
SOQ	: Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. Sofern am Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis.
Durchschnittskurs	: Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
Schlusskurs des DAX-Performance Index	: Bei DAX [®] /X-DAX [®] als Basiswert ist als Referenzpreis der offizielle Schlusskurs des DAX [®] -Performance Index relevant
EZB	: Europäische Zentralbank, Frankfurt, Deutschland, veröffentlicht auf der Reuters Seite ECB37
EZB Fixing	: Der jeweils von der Europäischen Zentralbank festgelegte Kurs, veröffentlicht auf der Reuters-Seite ECB37
EURO-FX	: EURO-FX Referenzkurssystem, veröffentlicht auf der Reuters Seite EUROFX/1
EURO-FX Fixing	: Der jeweils vom EURO-FX Referenzkurs System festgelegte Kurs, veröffentlicht auf der Reuters-Seite EUROFX/1
AUD=, CAD=, CHF=, EUR=, EURAUD=, EURBRL=, EURCAD=, EURCZK=, EURCHF=, EURGBP=, EURHUF=, EURJPY=, EURMXN=, EURNOK=, EURPLN=, EURSEK=, EURTRY=, EURZAR=, GBP=, JPY=	: Die jeweils relevante Bildschirmseite des Reuters Monitor Services
London PM Fixing	: Der um 15 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Gold-Preis
London Mid Fixing	: Der um 12 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Silber-Preis
LBMA	: London Bullion Market Association, London
LPPM	: London Platinum & Palladium Market (www.lppm.com)
XAUFIX=, XAU=, XAGFIX=, XAG=, XPT=, XPD=	: Die jeweils relevante Bildschirmseite des Reuters Monitor Services
ICE Futures	: Intercontinental Exchange, London]

[Bitte beachten Sie bei DAX[®] Optionsscheinen mit Referenzpreis "Mittagsauktion":

Der am Bewertungstag für die Ermittlung des Inneren Wertes maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts ist der EUREX Schlussabrechnungspreis (Kurs des DAX[®] zur Mittagsauktion).

Der Schlussabrechnungspreis wird gemäß EUREX Handelsbedingungen auf Grundlage der Mittagsauktion der im DAX[®] Performance Index enthaltenen Wertpapiere im Xetra[®]-Handelssystem ermittelt, wobei die Mittagsauktion um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt. Der Schlussabrechnungspreis wird auf der Internetseite www.eurexchange.com > Marktdaten > Schlussabrechnungspreise veröffentlicht.

Im Falle der Ausübung der Optionsscheine während der Laufzeit (Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart) ist der Schlusskurs des DAX[®] Performance Index als Referenzkurs maßgeblich. Fällt die Ausübung auf den in Tabelle 1 genannten Bewertungstag ist der EUREX Schlussabrechnungspreis als Referenzkurs maßgeblich.]

[Bei DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert beachten:

Der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungskurs bei DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert umfasst sowohl die Kurse des DAX[®] als auch die Kurse des X-DAX[®]. In diesem Zusammenhang spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten eine entscheidende Rolle.

Im Falle von Turbo Optionsscheinen bezogen auf den DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert bedeutet dies: die Berechnung des DAX[®] beginnt ab 9.00 Uhr und endet um 17.30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) mit den Kursen der Xetra[®]-Schlussauktion.

Der X-DAX[®], der Indikator für die DAX[®]-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra[®]-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX[®]-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis zum Beginn der Berechnung des DAX[®] und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) einschließlich der DAX[®]-Future Schlussauktion berechnet.

Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX[®] Turbo Optionsscheinen. Sollten sich die zu Grunde liegenden Handelszeiten ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Am [Finalen] Bewertungstag (Closed End Turbo Optionsscheine) bzw. Ausübung-/Kündigungstag (Open End bzw. Mini Futures Optionsscheine) ist als "Referenzpreis des Basiswerts" der offizielle Schlusskurs des DAX[®]-Performance Index relevant.]]

[gegebenenfalls andere relevante Informationen einfügen: •]

[Zum Zwecke der Übersichtlichkeit kann die Darstellung der Tabellen, insbesondere die Anordnung der Spalten, in den Endgültigen Bedingungen von der hier gewählten Darstellung abweichen.]

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten die Risikofaktoren unter "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen" in der Wertpapierbeschreibung und unter 1. des Registrierungsformulars sorgfältig lesen.

Insbesondere die folgenden optionalen Risikofaktoren, die lediglich für bestimmte Arten von Optionsscheinen gelten, finden für diese Optionsscheine Anwendung (siehe unter "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen" in der Wertpapierbeschreibung):

- [• **Risiko im Zusammenhang mit dem Zeitwertverlust von Optionsscheinen in Abhängigkeit von deren Restlaufzeit]**
- [• **Risiken im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten]**
- [• **Risiko von Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto Optionsscheine)]**
- [• **Risiko im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out]**
- [• **Risiko im Fall des Eintritt eines Knock-Out Ereignisses außerhalb der Handelszeiten im Sekundärmarkt]**

[Im Fall von Turbo Optionsscheinen, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht, gelten zusätzlich die folgenden Risikofaktoren:

- **Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses]**

[Im Fall von Turbo Optionsscheinen, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko von Preissprüngen im Basiswert nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss ohne direktes Gap-Risiko), gelten zusätzlich die folgenden Risikofaktoren:

- **Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses]**

[Im Fall von Turbo Optionsscheinen, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-Risiko), gelten zusätzlich die folgenden Risikofaktoren:

- **Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses]**
- [• **Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität]**
- [• **Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)]**
- [• **Risiko der Ausübung der Optionsscheine und Kündigungsrecht des Emittenten]**

- [• **Risiko des Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und Risiko aus der Auflösung der Absicherungsposition des Emittenten]**
- [• **Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out]**
- [• **Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Stopp-Loss Optionsscheinen mit Gap-Risiko]**
- [• **Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen des Basispreises und der Knock-Out Barriere]**

[Im Fall von Capped Optionsscheinen gelten zusätzlich die folgenden Risikofaktoren:

- **Risiko durch die Begrenzung des Auszahlungsbetrags]**

[Im Fall von Digital Optionsscheinen gelten zusätzlich die folgenden Risikofaktoren:

- **Risiko des Totalverlusts bei Nichteintritt der Auszahlungsbedingung]**

[Im Fall von Straddle Optionsscheinen gelten zusätzlich die folgenden Risikofaktoren:

- **Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlusts, wenn sich der Preis des Basiswerts bei Ausübung oder Verfall nahe oder auf dem Basispreis befindet]**

[Im Fall von Barrier Optionsscheinen gelten zusätzlich die folgenden Risikofaktoren:

- **Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses**
- **Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität**
- **Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)]**

[Zusätzlich gelten die folgenden optionalen basiswertbezogenen Risikofaktoren für Optionsscheine (siehe unter "3. Basiswertbezogene Risikofaktoren" unter Abschnitt "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen" in der Wertpapierbeschreibung):

- [• **Risiko in Zusammenhang mit Indizes als Basiswert]**
- [• **Risiko in Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert]**
- [• **Risiko in Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert]**
- [• **Risiko in Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert]]**

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

[Citigroup Global Markets Deutschland AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main][●]

Berechnungsstelle:

[Citigroup Global Markets Deutschland AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main][●]

Interessenkonflikte

[In Bezug auf Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen sowie daraus resultierender potentieller Interessenkonflikte siehe "4. Risiko von Interessenkonflikten" unter "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen" in der Wertpapierbeschreibung.][●]

Angebotsmethode

[Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] angeboten.

Das Angebot der Optionsscheine beginnt in Deutschland am [●].]

[Die Optionsscheine werden während einer Zeichnungsfrist [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Optionsscheine freihändig verkauft.

Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●].]

Der Emittent behält sich vor, [die Zeichnungsfrist][das Angebot], gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Optionsscheine erreicht, beendet der Emittent die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]

[Der Emittent behält sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der Optionsscheine unter anderem davon ab, ob beim Emittenten bis zum Ende der Zeichnungsfrist gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [●] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein,

kann der Emittent die Emission der Optionsscheine zum Ende der Zeichnungsfrist stornieren.]

[soweit anwendbar: Mindestzeichnungsbetrag: [●] Optionsscheine]

[soweit anwendbar: Höchstzeichnungsbetrag: [●] Optionsscheine]

Börsennotierung

[Es ist beantragt worden, die Optionsscheine [in den Handel] zum [geregelt] [Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [und] [Stuttgarter] [●] Börse[, die [[kein] [ein] geregelter Markt][[keine] geregelten Märkte] im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG [ist][sind],] [zuzulassen][einzubeziehen]. [Die Optionsscheine sind am [geregelt] [●] Markt der [●] Wertpapierbörse zugelassen, der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind.]

[Die Zulassung der Optionsscheine zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf Deutschland erteilt.]

[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [●]. Die individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf Deutschland erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [●].]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Dreiteiligen Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz] [*Angebotsfrist einfügen*: ●] erfolgen.]

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen angegeben.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit der Optionsscheine vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise werden auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt. Siehe auch unter "Risiko im Zusammenhang mit der Berechnung der Preise für die Optionsscheine" und "4. Risiko von Interessenkonflikten", jeweils im Abschnitt "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen".

[Vom Emittenten werden den Optionsscheininhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Optionsscheine über eine Börse

irgendwelche Kosten oder Steuern [(zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten)] abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Optionsscheinerwerber von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Optionsscheine getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Optionsscheinerwerbers ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Optionsscheininhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Optionsscheinen einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Optionsscheinen der Vermögensbesteuerung unterliegen.]

[Im Hinblick auf diese Optionsscheine gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von [bis zu] [●]%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Optionsscheins im Sekundärmarkt.]

[*Beschreibung konkreter Kosten einfügen: ●*]

Informationen zum Basiswert

[●]

Veröffentlichung weiterer Angaben

[Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.] [Der Emittent stellt unter [●] weitere Angaben zum Basiswert zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Optionsscheine fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [●].]

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Optionsscheinbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die frühzeitige Rückzahlung der Optionsscheine infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Optionsscheinbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Verkaufsbeschränkungen

Hinweise zu Verkaufsbeschränkungen finden sich unter "VI. Verkaufsbeschränkungen" in der Wertpapierbeschreibung.

[*Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen einfügen: ●*]

[DARSTELLUNG DER FUNKTIONSWEISE DER OPTIONSSCHEINE

Gegebenenfalls Beispiel(e) für komplexe derivative Wertpapiere einfügen: ●]

ANNEX –EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[durch Emittent ist die emissionsspezifische Zusammenfassung den Endgültigen Bedingungen beizufügen]

V. BESTEUERUNG

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.

Im Falle von unter den Optionsscheinen geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Optionsscheine kann Quellensteuer anfallen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen in Deutschland. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum der Wertpapierbeschreibung geltenden deutschen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren in Deutschland gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Optionsscheine behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Optionsscheine im Privatvermögen halten.

Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. der Ausübung der Optionsscheine durch Barausgleich unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit die Optionsscheine in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) oder eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Auszahlende Stelle).

Bemessungsgrundlage ist im Falle der Veräußerung der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten nach Abzug der Aufwendungen, die im

unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und im Falle des Barausgleichs der Unterschied zwischen dem Ertrag aus dem Barausgleich der Optionsscheine abzüglich den Anschaffungskosten der Optionsscheine. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung. Wird keine Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle auf Antrag des Inhabers der Optionsscheine einbehalten, so ist dies im Rahmen der jährlichen Veranlagung nachzuholen.

Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen ist auf Antrag möglich, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen insgesamt wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen.

Verfällt der Optionsschein, können nach Auffassung der Finanzverwaltung Aufwendungen für die Anschaffung des Optionsrechts nicht als vergebliche Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeines

Die Aushändigung des Dreiteiligen Basisprospekts und das Angebot der Optionsscheine können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Ausübung der Optionsrechte aus den Optionsscheinen sind durch die Optionsscheininhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Optionsscheine nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Die Optionsscheine dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Optionsscheinen erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Optionsscheine erforderlich sind, eingeholt wurden und dem Emittenten keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), außer im Falle einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden.

In Bezug auf einen Anleger, der die Optionsscheine erwirbt, wird unterstellt, dass er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereinkommt, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern. Der Optionsscheininhaber ist verpflichtet, bei einem Verkauf der Optionsscheine dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person ist, als abgegeben.

Vereinigtes Königreich

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Optionsscheinen oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "**Financial Services and Markets Act 2000** (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Section 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Section 21 (1) der FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß des Emittenten gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Optionsscheine anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Optionsscheine in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Dreiteiligen Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Optionsscheine jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Optionsscheine bestimmen, dass ein Angebot dieser Optionsscheine auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf diese Optionsscheine, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum

unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die einschlägigen Bestimmungen der Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010 umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Optionsscheine**" in Bezug auf Optionsscheine in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Optionsscheine enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010, soweit sie im Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat. "**Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. Verantwortung für die Wertpapierbeschreibung

Die Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als Emittent ist alleine verantwortlich für die in dem Dreiteiligen Basisprospekt enthaltenen Angaben. Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen. Der Emittent erklärt hiermit, dass seines Wissens die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Informationen von Seiten Dritter

Der Emittent bestätigt hiermit, dass in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es den Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

3. Art der Veröffentlichung

Diese Wertpapierbeschreibung wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung vom 8. Mai 2013, das Registrierungsformular des Emittenten vom 3. Mai 2013, etwaige Nachträge zu diesen Dokumenten sowie die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form beim Emittenten, Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, D-60323 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website des Emittenten (www.citifirst.com) veröffentlicht.

4. Bereitstellung von Unterlagen

Die den Dreiteiligen Basisprospekt bildenden Dokumente, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge zum Dreiteiligen Basisprospekt werden bei der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind in elektronischer Form auf der Website des Emittenten (www.citifirst.com) veröffentlicht.

5. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Nutzung des Prospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Optionsscheinen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt für den Zeitraum der Gültigkeit des Dreiteiligen Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz. Die Zustimmung kann, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren

Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) erteilt werden und gilt für Deutschland. Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Optionsscheine geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Die Zustimmung zur späteren Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre wird entweder für die Dauer der Gültigkeit des Dreiteiligen Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz oder für einen anderen Zeitraum, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erteilt. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Prospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, unterrichten.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung des Emittenten und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in Deutschland erhalten (individuelle Zustimmung), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Website des Emittenten (www.citifirst.com) veröffentlicht.

UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, 8. Mai 2013

**Citigroup Global Markets Deutschland AG,
Frankfurt am Main**

gez. Dirk Heß
Director

gez. Steffen Thomas
Vice President